



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 10

München, 30. September 2014

27. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>	
	<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>	
26.08.2014	2032.3-I Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr befassten Bediensteten	431
18.08.2014	913-I Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2014, TL Beton-StB 07	432
12.09.2014	923-I Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz	455
	<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</b>	
11.09.2014	7523-W Richtlinie zur Förderung der klimaschonenden Treibstoffversorgung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen in Bayern (Förderprogramm RapsTrak200)	456
	<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
20.08.2014	2129.1-U Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (KlimR)	459
	<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
01.09.2014	7828-L Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus	463

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

11.08.2014	2231-A Änderung der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege . . . . .	463
04.08.2014	7075-A Änderung der Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013 . . . . .	464
08.08.2014	7075-A Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013 . . . . .	464
<b>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</b>		
10.09.2014	1132-G Auszeichnung „Weißer Engel“ . . . . .	465

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis  
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

21.08.2014	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Vermeij . . . . .	465
28.08.2014	Schließung der Konsularbüros der Italienischen Republik in Nürnberg und Saarbrücken . . . . .	465
16.09.2014	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Milan Coupek . . . . .	466

**Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

15.09.2014	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haus- haltjahr 2014 . . . . .	466
------------	---	-----

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

	Stellenausschreibung . . . . .	467
	Literaturhinweise . . . . .	467

## **I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

### **2032.3-I**

#### **Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr befassten Bediensteten**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 26. August 2014 Az.: IZ2-0353.1-1**

Aufgrund des § 20 Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-22-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Bekanntmachung:

#### **1. Lehrnebenvergütung**

1.1 Bedienstete, die hauptamtlich im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nebenamtlich mit der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr befasst sind, erhalten eine Lehrnebenvergütung nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3. Die Lehrnebenvergütung ist eine Vergütung für die Wahrnehmung eines Nebenamts im Sinn des Art. 81 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG). Sie setzt sich zusammen aus der Unterrichtsvergütung und der Klausurvergütung.

1.2 Die Bediensteten erhalten Reisekostenvergütung entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz.

#### **2. Unterrichtsvergütung**

2.1 Die Unterrichtsvergütung beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 25,58 €.

2.2 Als Unterricht gilt auch das Besprechen der Klausurarbeiten.

2.3 Die Unterrichtsvergütung wird für höchstens 252 Unterrichtsstunden (45 Minuten) im Kalenderjahr gewährt. Mehr als 48 Unterrichtsstunden im Kalendermonat können vergütet werden, soweit der verstärkte Einsatz des oder der jeweiligen Bediensteten zur Durchführung des Unterrichts erforderlich war. Bei der Berechnung der Höchstgrenzen ist auch jeder andere im Bereich des öffentlichen Dienstes gehaltene Unterricht zu berücksichtigen. Hält ein Bediensteter oder eine Bedienstete in einem Kalenderjahr mehr als 252 Stunden Unterricht und stünde ihm oder ihr für den zusätzlichen Unterricht eine höhere Unterrichtsvergütung zu als für frühere Unterrichtsstunden in demselben Kalenderjahr, wird ihm oder ihr der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Unterrichtsvergütungen gewährt.

2.4 Unterricht im Sinn der Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 wird nur vergütet bzw. angerechnet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert. Angeordneter Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung bzw. der Anrechnung nach Nr. 2.3 umzurechnen.

#### **3. Klausurvergütung**

Die Klausurvergütung beträgt

3.1 für das Überprüfen einer Klausurarbeit 9,24 € je Klausurstunde (60 Minuten),

3.2 für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer 0,83 €.

3.3 Kann das Bewerten der Klausuraufgaben ausnahmsweise nicht mit einem Unterrichtsauftrag verbunden werden oder steht die Zahl der zu bewertenden Aufgaben zur Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in keinem angemessenen Verhältnis, beträgt die Vergütung nach Nr. 3.2 das Doppelte des dort genannten Betrages.

3.4 Für Klausuren von längerer oder kürzerer Dauer als 60 Minuten ist die Vergütung umzurechnen. Eine Klausurvergütung wird jedoch nur gewährt, wenn die Klausur mindestens 45 Minuten dauert.

#### **4. Abrechnung, Zahlung**

Die Lehrnebenvergütungen sind auf einem Vordruck der Regierungen abzurechnen. Der Abrechnungszeitraum muss mindestens einen Kalendermonat umfassen und soll nicht länger als drei Kalendermonate sein. Die Abrechnung ist bei der Stelle einzureichen, bei der der Unterricht gehalten wird. Diese stellt die Angaben des oder der Bediensteten in der Abrechnung sachlich fest. Sie vermerkt ferner auf der Abrechnung, ob der Unterricht des oder der Bediensteten im Durchschnitt nicht mehr als sechs Stunden (vgl. Nr. 5) umfasst und leitet sie an die für die Anordnung der Lehrnebenvergütung zuständige Stelle weiter.

#### **5. Steuerpflicht**

Die Lehrnebenvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, wenn der oder die Bedienstete in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden Unterricht erteilt; sie unterliegt zwar nicht dem Lohnsteuerabzug, aber der Einkommensteuererklärungspflicht. Beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit im Durchschnitt mehr als sechs Stunden, gehört die Lehrnebenvergütung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegt insgesamt dem Lohnsteuerabzug (R 19.2 LStR). Der Durchschnitt bestimmt sich bei einer Unterrichtserteilung am Ausbildungsort nach der Zahl der voraussichtlichen Unterrichtsstunden im laufenden Kalenderjahr an demselben Amt.

#### **6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staats-

ministeriums des Innern über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtspraktikanten) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern befassten Bediensteten vom 7. August 1986 (MABl S. 435), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Juli 2008 (AllMBl S. 439), außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### 913-I

#### **Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2014, TL Beton-StB 07**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr**

**vom 18. August 2014 Az.: IID9-43435-002/08**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

#### nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

#### **Anlagen**

- Anlage 1: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2013  
Anlage 2: WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS  
Anlage 3: Ablaufschema der Bewertung von Gesteinskörnungen für Betonfahrbahndecken

#### **Vorbemerkung zur Änderung**

Für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (heute: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) für Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 (Feuchtigkeitsklasse WS) Regelungen zur Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) eingeführt worden. Unter Nr. 2.1 wurde ein neues Verfahren 4 eingefügt, mit dem der Nachweis der Unbedenklichkeit der gewählten groben Gesteinskörnung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion ebenfalls erbracht werden kann. Das Verfahren 4 gilt nicht für Waschbeton. Die Nrn. 2.2 bis 2.6 und Nr. 3 gelten unverändert weiter.

#### **1. Allgemeines**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (TL Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Die Erarbeitung der TL Beton-StB 07 in Ergänzung zur ZTV Beton-StB 07 wurde notwendig, um Europäische Normen in das nationale Regelwerk zu übernehmen.

Die TL Beton-StB 07 enthalten Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die aus diesen Baustoffen hergestellt werden und die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßen- und Wegebau sowie anderer Verkehrsflächen verwendet werden.

#### **2. Anwendung**

Die TL Beton-StB 07 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

##### **2.1 Zu Nr. 2.1.2 der TL Beton-StB 07**

Die Regelungen im Abschnitt 2.1.2 beginnend mit Satz 4, S. 15 „Für Gesteinskörnungen, die in Fahrbahndecken aus Beton verwendet werden sollen, ...“ bis einschließlich Satz 12, S. 16 „Die Stellungnahme zum Beton muss von einem der Gutachter erstellt worden sein, die die Eignung der Gesteinskörnungen bestätigt haben.“ sind nicht mehr anzuwenden.

Stattdessen gelten nachfolgende Regelungen:

Der Nachweis der Unbedenklichkeit der gewählten groben Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 mit Korngruppen  $d \geq 2$  mm bzw. des Fahrbahndeckenbetons hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion ist für die Verfahren 1 bis 3 durch einen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (heute: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten AKR-Gutachter zu führen. Zum Nachweis ist eine den jeweiligen Anforderungen und dem vorhandenen zeitlichen Vorlauf angepasste Variante durch den Auftragnehmer auszuwählen. Alternativ kann mit Verfahren 4 der Nachweis über eine Listenführung durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gewählt werden. Diese Vorgehensweise eignet sich insbesondere im Rahmen kurzfristig angesetzter Baumaßnahmen.

##### Verfahren 1:

Der Nachweis der Eignung einer konkreten Betonzusammensetzung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für ein bestimmtes Bauvorhaben erfolgt durch eine AKR-Performance-Prüfung. Hierbei ist mit einer Zeitdauer von etwa neun Monaten zu rechnen.

Verfahren 2:

Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen  $d \geq 2$  mm einer bestimmten Lagerstätte hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR erfolgt gemäß Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“ durch eine Baumaßnahmen unabhängige WS-Grundprüfung im Vorfeld und eine WS-Bestätigungsprüfung bei konkretem Bedarf für eine Baumaßnahme. Die Zeitdauer für eine WS-Grundprüfung beträgt ca. zehn Monate.

Verfahren 3:

Die positiv bewerteten Gesteinskörnungen bzw. positiv bewerteten Betonrezepturen werden in einer Liste geführt, die der Internetseite der BAST ([www.bast.de](http://www.bast.de)) zu entnehmen ist. Bei listengeführten Gesteinskörnungen ist die Eignung für das aktuelle Bauvorhaben vor Baubeginn durch den jeweiligen AKR-Gutachter zu bestätigen.

Der genaue Umfang der Prüfungen, ihre Durchführung und die Gültigkeit des Prüfergebnisses werden in beiliegendem ARS 04/2013 und in der Anlage zu diesem ARS geregelt.

Verfahren 4 (gilt nicht für Waschbeton):

- a) Die nachfolgenden Regelungen sind für grobe Gesteinskörnungen mit  $d \geq 2$  mm und feine Gesteinskörnungen mit einem Kornanteil  $> 2$  mm von mehr als 10 M.-% anzuwenden.
- b) Voraussetzung ist die Eingruppierung der Gesteinskörnung in Alkaliempfindlichkeitsklasse EI gemäß DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkali-reaktion im Beton“ durch eine vom DIBt für die Überwachung von Gesteinskörnungen nach Alkali-Richtlinie anerkannte Überwachungs- und Zertifizierungsstelle. Gesteinskörnungen werden nach Teil 1 der Alkali-Richtlinie in die Alkaliempfindlichkeitsklasse E I eingestuft, wenn diese nicht aus den Gewinnungsgebieten nach Teil 2 stammen oder keine in der Alkali-Richtlinie nach Teil 3 aufgeführten alkaliempfindlichen Gesteinskörnungen enthalten und es unter baupraktischen Bedingungen zu keiner schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion gekommen ist.
- c) Der Hersteller der Gesteinskörnung hat über eine Erklärung den Nachweis positiver Erfahrungen im Straßenbau in Bayern für die Feuchtigkeitsklasse „Feucht + Alkalizufuhr von außen + starke dynamische Beanspruchung“ (WS) zu erbringen.
- d) Die Überwachungsstelle hat jährlich eine petrografische Untersuchung durchzuführen. Diese ist nach Alkali-Richtlinie, Teil 1 zu bewerten.
- e) Es ist zur Erfahrungssammlung jährlich ein Schnelltest nach Alkali-Richtlinie, Teil 3 durch einen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (heute: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) anerkannten AKR-Gutachter durchzuführen. Die Untersuchung hat an der Probe aus Buchst. d zu

erfolgen. Das Ergebnis ist der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

- f) Die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle meldet den Hersteller mit Angabe des Lieferwerks, der Gesteinsart und der betreffenden Lieferkörnung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, zudem wird jährlich das Ergebnis der petrografischen Untersuchung und des Schnelltests mitgeteilt.
- g) Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr führt eine Liste der nach Verfahren 4 gemeldeten Gesteinskörnungen.

Der Nachweis, in dem die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR bestätigt wird (Verfahren 1 bis 3) bzw. die Herstellererklärung gemäß Verfahren 4 Buchst. c ist dem Auftraggeber spätestens 14 Tage vor dem Betonieren ergänzend zur Erstprüfung des für die Verwendung vorgesehenen Betons vom Auftragnehmer vorzulegen.

## 2.2 Zu Nr. 2.2.1 der TL Beton-StB 07

Abschnitt 2.2.1 ist wie folgt zu ergänzen: „Ebenfalls verwendet werden dürfen Zemente mit einer bauaufsichtlichen Anwendungszulassung für die Expositions-kategorie XF1.“

## 2.3 Zu Nr. 4.3.1 der TL Beton-StB 07

Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: „Die Zusammensetzung der Gesteinskörnungen soll der DIN 1045-2, Bilder L1, L2 oder L3 entsprechen. Werden Gesteinskörnungen mit  $D = 22$  mm verwendet, gilt das Bild L3 sinngemäß; bei Korngemischen mit  $D \leq 8$  mm für den Oberbeton gilt das Bild L1 sinngemäß.“

Abs. 6 ist wie folgt zu ändern: „Das Korngemisch  $D \leq 8$  mm muss mindestens aus einer Korngruppe 0/2 oder 0/4 und einer Korngruppe  $\underline{D \leq 8 \text{ mm}}$  zusammengesetzt werden, die die Kategorien  $C_{100/0}$  oder  $C_{90/1}$  und  $FI_{15}$  oder  $SI_{15}$  erfüllt.“

## 2.4 Zu Nr. 4.7 der TL Beton-StB 07

Der Abschnitt 4.7 ist durch nachfolgenden Text zu ersetzen: „Hinweise für die Zugabe von Luftporenbildnern enthält das „Merkblatt für die Herstellung und Verarbeitung von Luftporenbeton“. Dem Beton ist Luftporenbildner in mindestens solcher Menge zuzugeben, dass der nach Tabelle 5 geforderte Luftgehalt unmittelbar vor dem Einbau eingehalten wird.“

Tabelle 5: Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt des Frischbetons

Größtkorn [mm]	Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt [Vol.-%]
8	5,5
16	4,5
32 bzw. 22	4,0

Einzelwerte dürfen diese Anforderungen um höchstens 0,5 Vol.-% unterschreiten.

Wird Beton der Konsistenzklassen C2,  $\geq$  F2 oder C1 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, gelten gegenüber der Tabelle 5 um 1,0 Vol.-% erhöhte Luftgehalte.

Werden bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt  $A_{300}$  von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten, gelten die Anforderungen der Tabelle 5. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons bei einem Größtkorn von 8 mm 6,0 Vol.-%, von 16 mm 5,0 Vol.-% und von 32 mm bzw. 22 mm 4,5 Vol.-% nicht überschreiten.

Ausnahme für Waschbeton: Wird Beton mit einem Größtkorn von 8 mm der Konsistenzklassen C1 oder C2 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, ist bereits ein Mindestwert von 4,5 Vol.-% für den mittleren Luftgehalt, für den Einzelwert von 4,0 Vol.-% ausreichend, wenn bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten wird. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons 5,0 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei Konsistenzklasse F6 sind immer der Mikro-Luftporengehalt und der Abstandsfaktor nachzuweisen.

2.5 Zu Nr. 4.10.1 der TL Beton-StB 07

Der letzte Satz des zweiten Abschnitts ist zu ersetzen durch: „Falls keine genauere Festlegung erfolgt, muss in der Erstprüfung nach zwei Tagen eine Druckfestigkeit von mindestens 30 N/mm<sup>2</sup> (Mittel aus drei Probekörpern), ermittelt an Würfeln mit einer Kantenlänge von 150 mm (Lagerung unter Wasser bei 20 °C), nachgewiesen werden. Dabei darf kein Einzelwert 26 N/mm<sup>2</sup> unterschreiten.“

2.6 Zu Anhang A der TL Beton-StB 07

Der Anhang wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

2.6.1 Nach der Zeile Abschnitt Nr. 2.2.8 wird die Zeile Abschnitt Nr. 2.2.9 Widerstand gegen Zertrümmerung mit folgenden Anforderungen eingefügt:

Verfestigung:	–	
Hydr. geb. Tragschicht und Betontragschicht:	SZ <sub>26</sub> /LA <sub>30</sub>	e)
Unterbeton und Oberbeton BKL. IV bis VI:	SZ <sub>26</sub> /LA <sub>30</sub>	e)
Oberbeton BKL. SV, I bis III:	SZ <sub>22</sub> /LA <sub>25</sub>	
Oberbeton (Waschbeton)	SZ <sub>18</sub> /LA <sub>20</sub>	

2.6.2 Die Fußnote c findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III höchstens 5 M.-% betragen.

2.6.3 Es wird folgende Fußnote e ergänzt:

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

**3. Druckfehlerkorrektur**

In Tabelle 1 „Zemente für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln“ ist in der dritten Zeile das „u“ in „Portlandhüttenzement“ und „Hütten sand“ sowie in den Fußnoten 1 und 2 das „u“ im Wort „für“ in „ü“ zu korrigieren. Im Anhang A ist in Zeile 2.2.8 zwischen Betontragschicht und Unterbeton ein senkrechter Strich zu ergänzen.

**4. Außerkrafttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 13. Dezember 2013 (AllMBl 2014 S. 4) wird aufgehoben.

**5. Bezugsmöglichkeiten**

Die TL Beton-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 891 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Anlage 1

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5270  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5270

ref-stb27@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2013

Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;  
Anforderungen, Eigenschaften

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung;  
Bauweisen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton  
in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)**

Bezug: ARS Nr. 12/2006 vom 17. Mai 2006 – S17/7183.3/2-2  
ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – S17/7182/3/694688  
ARS Nr. 13/2008 vom 17.06.2008 – S17/7182/3/694692

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1885090

Datum: Bonn, 22.01.2013

Seite 1 von 9

#### I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2006 hatte ich gebeten, Regelungen zur Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR), welche über die Regelungen der ZTV Beton-StB 01 hinausgehen, einzuführen und zu beachten.

Zwischenzeitlich wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen-





Seite 2 von 9

und Verkehrswesen (FGSV) im Einvernehmen mit mir und den obersten Straßenbaubehörden der Länder die ZTV Beton-StB 01 überarbeitet. Für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton entstand ein dreiteiliges Regelwerk, bestehend aus ZTV Beton-StB 07, TL Beton-StB 07 und TP Beton-StB 10, die mit ARS Nr. 12/2008 und ARS Nr. 13/2008 bekannt gegeben worden sind.

Des Weiteren hatte der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) seine Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkali-reaktion im Beton“ (Alkali-Richtlinie) überarbeitet. Die in der Fassung Februar 2007 festgelegten Anforderungen und Maßnahmen für die Feuchtigkeitsklasse WS wurden weitestgehend auch in den TL Beton-StB 07 berücksichtigt. Im April 2010 wurden mit der ersten Berichtigung der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 die an die Feuchtigkeitsklasse WS geknüpften Anforderungen und Maßnahmen vom DAfStb wieder zurückgezogen.

Für Fahrbahndecken aus Beton der Belastungsklassen Bk1,0 bis Bk0,3 gemäß RStO 12, die entsprechend den TL Beton-StB 07 der Feuchtigkeitsklasse WA zuzuordnen sind, gilt weiterhin die DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkali-reaktion in Beton“ (Alkali-Richtlinie).

## II.

**Für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton sind für Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 (Feuchtigkeitsklasse WS) ab sofort für alle neuen Vergabeverfahren nachstehende Regelungen anzuwenden und in der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung) zu vereinbaren:**





Seite 3 von 9

„Bei allen neuen Baumaßnahmen, bei denen die ZTV Beton-StB 07 und die TL Beton-StB 07 Vertragsbestandteil sind, sind die Regelungen im **Abschnitt 2.1.2 der TL Beton-StB 07** beginnend mit Satz 4, Seite 15 „Für Gesteinskörnungen, die in Fahrbahndecken aus Beton verwendet werden sollen, ...“ bis einschließlich Satz 12, Seite 16

„Die Stellungnahme zum Beton muss von einem der Gutachter erstellt worden sein, die die Eignung der Gesteinskörnungen bestätigt haben.“

**nicht mehr anzuwenden.**

#### **Stattdessen gelten nachfolgende Regelungen:**

Der Nachweis der Unbedenklichkeit der gewählten groben Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 mit Korngruppen  $d \geq 2$  mm bzw. des Fahrbahndeckenbetons hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion ist gemäß einer der drei nachstehenden Verfahrensbeschreibungen zu führen. Zum Nachweis ist eine, den jeweiligen Anforderungen und dem vorhandenen zeitlichen Vorlauf angepasste Variante durch den Auftragnehmer auszuwählen.

#### **Verfahrensbeschreibungen (V1 bis V3)**

(V1) Der Nachweis der Eignung einer konkreten Betonzusammensetzung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für ein bestimmtes Bauvorhaben erfolgt durch einen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten AKR-Gutachter. Art und Umfang der Untersuchung liegen im Ermessen des Gutachters. Das konkrete Bauvorhaben ist im Gutachten zu benennen.





Seite 4 von 9

Erfolgt der Nachweis durch eine AKR-Performance-Prüfung, ist mit einer Prüfdauer von etwa neun Monaten zu rechnen. Der Eignungsnachweis vor Betonierbeginn erfolgt in diesem Fall analog der Bestätigungsprüfung der WS-Grundprüfung. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der WS-Grundprüfung.

Das Ergebnis der AKR-Performance-Prüfung kann für eine Dauer von vier Jahren für eine Bewertung herangezogen werden. Nach Ablauf dieser Frist muss ein erneutes Gutachten erstellt werden.

In allen übrigen Fällen beträgt die Geltungsdauer des Gutachtens maximal zwei Jahre.

- (V2) Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen  $d \geq 2$  mm einer bestimmten Lagerstätte hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR erfolgt gemäß Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“ durch eine Baumaßnahmen unabhängige WS-Grundprüfung im Vorfeld und eine WS-Bestätigungsprüfung bei konkretem Bedarf für eine Baumaßnahme. Diese Prüfungen sind vom jeweiligen Gesteinslieferanten / Betreiber der Gewinnungsstätte zu veranlassen.

Für die WS-Grundprüfung werden alle für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton zur Verwendung vorgesehenen Lieferkörnungen der Gewinnungsstätte zunächst mit einem Schnelltest nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie geprüft. Weiterhin wird von einem anerkannten AKR-Gutachter an ausgewählten Korngruppen die Eignung der Gesteinskörnung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR in einem WS-





Seite 5 von 9

Betonversuch mit einem festgelegten Prüfzement und einem Prüfsand untersucht. Bei bestandener WS-Grundprüfung werden in regelmäßigen Abständen oder rechtzeitig vor Betonierbeginn WS-Bestätigungsprüfungen in Form von Schnelltests nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie durchgeführt, die dann mit den Ergebnissen der WS-Grundprüfung verglichen werden. Bei unzulässiger Abweichung der Ergebnisse, die sich auch bei einer wiederholten WS-Bestätigungsprüfung ergibt, obliegt es dem AKR-Gutachter die weitere Vorgehensweise festzulegen. Der genaue Umfang der Prüfungen, ihre Durchführung und die Gültigkeit des Prüfergebnisses werden in der Anlage zu diesem ARS geregelt.

- (V3) Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen  $d \geq 2$  mm hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für die Verwendung in Fahrbahndecken aus Beton erfolgt durch einen anerkannten AKR-Gutachter auf der Grundlage einer positiven Beurteilung nach den Verfahrensbeschreibungen (V1) oder (V2). Die positiv bewerteten Gesteinskörnungen bzw. positiv bewerteten Betonrezepturen werden in einer Liste geführt, die der Internetseite der BASt ([www.bast.de](http://www.bast.de)) zu entnehmen ist. Eine Empfehlung für die Aufnahme weiterer Gesteinskörnungen in diese Liste ist auf Veranlassung und nach Zustimmung des Auftraggebers des Gutachtens durch den AKR-Gutachter auszusprechen. Alle erforderlichen Unterlagen sind hierfür bei der BASt einzureichen.

Feine Gesteinskörnungen ( $D \leq 2$  mm), die nach Teil 2 der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 geprüft und überwacht werden müssen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie in die Alkaliempfindlichkeits-





Seite 6 von 9

klasse EI-O – EI-OF eingestuft sind und deren Überkornanteil nicht mehr als 10 M.-% beträgt. Das Zertifikat über die Einstufung in die Alkaliempfindlichkeitsklasse ist dem Gutachten für die grobe Gesteinskörnung beizufügen.

Feine Gesteinskörnungen ( $D \leq 2$  mm) aus Gewinnungsstätten im Geltungsbereich der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007, die nicht nach Teil 2 geprüft und überwacht werden müssen, dürfen ohne gutachterliche Beurteilung hinsichtlich Alkaliempfindlichkeit verwendet werden, wenn der Überkornanteil nicht mehr als 10 M.-% beträgt. Bei einem Überkornanteil von mehr als 10 M.-% darf diese feine Gesteinskörnung ( $D \leq 4$  mm) verwendet werden, wenn ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich einer schädigenden AKR nachgewiesen wurde. Hierfür ist ein Gutachten von einem anerkannten AKR-Gutachter vorzulegen.

Feine Gesteinskörnungen aus Gewinnungsstätten außerhalb des Geltungsbereichs der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 dürfen verwendet werden, wenn ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich einer schädigenden AKR nachgewiesen wurde. Hierfür ist ein Gutachten von einem anerkannten AKR-Gutachter vorzulegen.

Die Geltungsdauer für diese Gutachten beträgt maximal vier Jahre.

Der Nachweis, in dem die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR bestätigt wird, ist dem Auftraggeber spätestens sieben Tage vor dem Betonieren ergänzend zur Erstprüfung des für die Verwendung vorgesehenen Betons vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die für die Erstellung der AKR-Gutachten anerkannten Einrichtungen sind der Internetseite [www.bast.de](http://www.bast.de) zu entnehmen. Die Anerkennung





Seite 7 von 9

weiterer AKR-Gutachter erfolgt durch das BMVBS bzw. die BAST. Sobald die Anerkennung des AKR-Gutachters erlischt, verlieren die entsprechenden Gutachten ihre Gültigkeit.“

### III.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Entstehung einer AKR neben reaktiven  $\text{SiO}_2$ -Modifikationen, die in einigen Gesteinskörnungen vorhanden sind, auch Feuchtigkeit sowie Alkalien, die unter anderem neben dem Zement auch aus dem Taumittelauftrag stammen, vorhanden sein müssen. Auf eine fachgerechte Verwendung der Zemente gemäß Abschnitt 2.2.2 (Tabelle 2) der TL Beton-StB 07 wird hingewiesen.

### IV.

Alle erforderlichen Unterlagen, Prüfergebnisse sowie Gutachten inklusive des Formblattes „Eignung von Gesteinskörnungen bzw. von Betonzusammensetzungen für Betonfahrbahndecken“ sind bis Betonierbeginn von der zuständigen Auftragsverwaltung an folgende Adresse zu senden:

Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST),  
Referat „Betonbauweisen, Lärmindernde Texturen“,  
Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach und / oder per E-Mail an [AKR@bast.de](mailto:AKR@bast.de).

Ebenfalls an diese Adresse sind die positiven Gutachterbeurteilungen zu senden, wenn die Gesteinskörnungen auf der Liste nach (V3) geführt werden sollen.





Seite 8 von 9

## V.

Die nachfolgend kursiv gedruckten Abschnitte sind Richtlinien und vom Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme zu beachten:

Ergänzend zu den **ZTV Beton-StB 07, Abschnitt 3.2 Baustoffe, Beton** gilt folgendes:

*Im Rahmen von Kontrollprüfungen sind von den in der Tabelle 1 angegebenen Baustoffen, die für die Herstellung der Fahrbahndecke aus Beton verwendet werden, Rückstellproben zu nehmen. Bei Baumaßnahmen mit einer Bauzeit von mehr als einem Jahr, ist mindestens einmal jährlich eine Rückstellprobe zu entnehmen. Die erforderliche Menge je verwendeter Betonrezeptur ist in Tabelle 1 angegeben.*

<i>Baustoff</i>	<i>erforderliche Menge je Baulos</i>
<i>Gesteinskörnungen</i>	<i>8 kg je Korngruppe</i>
<i>Zement</i>	<i>2 kg</i>
<i>Zusatzmittel</i>	<i>2 l</i>
<i>Zusatzstoffe</i>	<i>2 kg</i>

*Tabelle 1: Mengenangaben für Rückstellproben*

*Die Rückstellproben sind unter Beifügung des vollständig ausgefüllten Probenentnahmeprotokolls sowie einer Kopie der Prüfzeugnisse jeder einzelnen Komponente an die Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat „Betonbauweisen, Lärmindernde Texturen“, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach zu senden.*





Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Seite 9 von 9

## VI.

Parallel zu den vorstehenden Regelungen wird die Problematik einer schädigenden AKR in Fahrbahndecken aus Beton weiterhin wissenschaftlich untersucht, um in absehbarer Zeit weiterführende Aussagen und Regelungen zur Vermeidung von AKR treffen zu können. Hierzu bitte ich mir neu aufgetretene AKR-Schadensfälle bzw. Strecken, bei denen ein Verdacht auf AKR-Schädigung besteht, umgehend zu melden. Der Nachweis, ob eine schädigende AKR vorliegt, ist von einem durch das BMVBS bzw. die BAST anerkannten AKR-Gutachter zu führen.

Ich bitte Sie, die Regelungen dieses Rundschreibens einzuführen. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2006 hebe ich auf.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Zu meiner Kenntnis erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



**Beglaubigt:**

*Ziegler*

**Angestellte**

Anlage: WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS



## **WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS**

### **Vorbemerkung**

Betonfahrbahndecken der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 sind nach den TL Beton-StB 07 [7] der Feuchtigkeitsklasse WS zuzuordnen. Anforderungen an Fahrbahndeckenbetone dieser Feuchtigkeitsklasse bzw. an deren Ausgangsstoffe werden derzeit durch die TL Beton-StB 07 [7] und durch Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) festgelegt. Neben den deskriptiven Anforderungen an die Ausgangsstoffe sehen diese Regelungen für Gesteinskörnungen bzw. die vorgesehene Betonzusammensetzung auch eine gutachterliche Stellungnahme zu deren Eignung vor, um Schäden infolge einer Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) zu vermeiden. Grundlage einer solchen Stellungnahme sind die Ergebnisse von Gesteinskörnungsuntersuchungen<sup>1</sup> und in Zweifelsfällen von AKR-Performance-Prüfungen, mit denen das AKR-Schädigungspotential der vorgesehenen, projektspezifischen Betonzusammensetzung unter Berücksichtigung einer Alkalizufuhr von außen untersucht wird. Am F.A. Finger-Institut für Baustoffkunde der Bauhaus-Universität Weimar und im Forschungsinstitut der Zementindustrie in Düsseldorf wurden in den vergangenen Jahren jeweils ein AKR-Performance-Prüfverfahren entwickelt, mit denen mittlerweile umfangreiche Erfahrungen vorliegen. Beide Verfahren führten bei Vergleichsuntersuchungen i. d. R. zu einer vergleichbaren Bewertung identischer Betonzusammensetzungen [1, 2].

Es hat sich gezeigt, dass Gesteinskörnungsuntersuchungen<sup>1</sup> allein nicht in allen Fällen ausreichen, um das AKR-Schädigungspotenzial von Gesteinskörnungen in Betonzusammensetzungen für die Feuchtigkeitsklasse WS sicher zu beurteilen. In Zweifelsfällen ist daher für die vorgesehene projektspezifische Betonzusammensetzung die Durchführung einer AKR-Performance-Prüfung erforderlich, die aber aufgrund der langen Prüfdauer häufig nicht innerhalb des praxisüblichen Zeitrahmens für Bauvorhaben durchführbar ist. In diesen Zweifelsfällen müssen derzeit die Gesteinskörnungen gegen solche ausgetauscht werden, deren Eignung gutachterlich bereits zweifelsfrei festgestellt wurde.

Um derartige Situationen zukünftig zu vermeiden, ist vorgesehen, die prinzipielle Eignung von Gesteinskörnungen unabhängig vom konkreten Bauvorhaben in einer WS-spezifischen Betonzusammensetzung vorab zu untersuchen (Gesteinskörnungsprüfung für WS = WS-Grundprüfung). Nachfolgend werden die prinzipielle Vorgehensweise für eine derartige WS-Grundprüfung von Gesteinskörnungen, die für Fahrbahndecken aus Beton eingesetzt werden sollen, und die Voraussetzungen für die Übertragung der Ergebnisse der WS-Grundprüfung auf ein aktuelles Bauvorhaben (WS-Bestätigungsprüfung) erläutert.

Dieses Vorgehen gilt für alle groben Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 mit  $d \geq 2$  mm, die im Geltungsbereich der ZTV Beton-StB 07 für Fahrbahndecken aus Beton der Feuchtigkeitsklasse WS auf Basis der WS-Grund- und WS-Bestätigungsprüfung eingesetzt werden sollen.

<sup>1</sup> z. B. mineralogische/petrographische Charakterisierung, Schnelltests (Referenzprüf- und Alternativverfahren) und die 40 °C- und 60 °C-Betonversuche nach Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007, Teil 3

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>WS-Grundprüfung von groben Gesteinskörnungen</b>	<b>4</b>
2.1	Verantwortungsbereich	4
2.2	Probenahme und Begehung des Lieferwerkes/Vorkommens	4
2.3	Prüfungen	5
2.3.1	Prüfablauf	5
2.3.2	Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen	7
2.3.2.1	Schnelltests nach Alkali-Richtlinie, Teil 3 (AKR-Gutachter und Überwachungsstelle)	7
2.3.2.2	Mineralogische/petrographische Charakterisierung (AKR-Gutachter)	7
2.3.3	Betonversuche zum Nachweis der Eignung der Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS (WS-Betonversuch) (AKR-Gutachter)	7
2.3.3.1	Allgemeines	7
2.3.3.2	Betonzusammensetzung für Oberbeton (0/8)	8
2.3.3.3	Betonzusammensetzung für Oberbeton (D > 8) und Unterbeton	8
2.3.3.4	WS-Betonversuch mittels FIB-Klimawechsellagerung	8
2.3.3.5	WS-Betonversuch mittels 60 °C-Betonversuch mit Alkalizufuhr	8
2.4	Geltungsdauer der WS-Grundprüfung	8
<b>3</b>	<b>WS-Bestätigungsprüfung (Überwachungsstelle oder AKR-Gutachter)</b>	<b>9</b>
3.1	Verantwortungsbereich	9
3.2	Prüfhäufigkeit	9
3.3	Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen	9
3.4	Geltungsdauer der WS-Bestätigungsprüfung	9
<b>4</b>	<b>Quellen</b>	<b>10</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieses Dokument beschreibt das Vorgehen zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich Alkalireaktion im Beton von groben Gesteinskörnungen, die für Beton der Feuchtigkeitsklasse WS nach TL Beton-StB<sup>2</sup> eingesetzt werden sollen. Dabei werden insbesondere auch die Erfahrungen (Schadensfälle, Beurteilung der Alkaliaktivität von Gesteinskörnungen) berücksichtigt, die seit der Einführung des ARS Nr. 15/2005 gesammelt wurden. Bei den vorgesehenen Prüfungen werden alle Betonzusammensetzungen für Oberbeton (0/8), Oberbeton (D > 8) und Unterbeton nach den TL Beton-StB 07 [7] abgedeckt.

### Begriffsbestimmungen:

- AKR-Gutachter:** Eine vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als AKR-Gutachter anerkannte Person. Für die Anerkennung müssen Gutachter und Prüfstelle bestimmte persönliche als auch gerätetechnische Voraussetzungen erfüllen. Die aktuell vom BMVBS bzw. der BASt anerkannten AKR-Gutachter werden auf der Internetseite der BASt ([www.bast.de](http://www.bast.de)) aufgeführt.
- Überwachungsstelle:** Eine bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle, die Gesteinskörnungen nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie [3] fremdüberwacht.
- WS-Grundprüfung:** Prüfung zur Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit einer groben Gesteinskörnung in Beton für die Feuchtigkeitsklasse WS. Die Grundprüfung beinhaltet zunächst die Prüfung der Alkaliempfindlichkeit aller zur Verwendung in Fahrbahndecken aus Beton vorgesehenen Korngruppen der Gewinnungsstätte mit einem Schnelltest<sup>3</sup> nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie [3]. Auf diesen Ergebnissen aufbauend erfolgen die mineralogische/petrographische Charakterisierung sowie die Prüfung mittels WS-Betonversuch für ausgewählte Korngruppen. Je nach verwendeter Betonzusammensetzung wird zwischen einer WS-Grundprüfung für Beton mit einem Größtkorn der zu verwendenden Korngruppe von 8 mm und für Beton mit einem Größtkorn > 8 mm unterschieden.
- WS-Bestätigungsprüfung:** Prüfung der Alkaliempfindlichkeit einer oder mehrerer Gesteinskörnungsprobe/n einer aktuellen Probenahme mittels Schnelltest nach Alkali-Richtlinie [3], Teil 3 und bei Bedarf deren mineralogische/petrographische Charakterisierung. Das Ziel der WS-Bestätigungsprüfung ist - durch Vergleich der aktuellen Ergebnisse mit den Ergebnissen der WS-Grundprüfung - die Eignung der Gesteinskörnung(en) der aktuellen Probenahme bestätigen zu können.

<sup>2</sup> Diese Regelungen sind nicht unmittelbar anwendbar auf Gesteinskörnungen, die für den Bau von Flugbetriebsflächen aus Beton eingesetzt werden sollen. In diesem Fall ist eine gesonderte Vorgehensweise durch den AKR-Gutachter erforderlich.

<sup>3</sup> Unter Schnelltests nach Abschnitt 2.3.2.1 werden das Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) und der Mörtelschnelltest (Alternativverfahren) begrifflich zusammengefasst. Die Schnelltests sind mit einem der beiden Verfahren durchzuführen.

## **2 WS-Grundprüfung von groben Gesteinskörnungen**

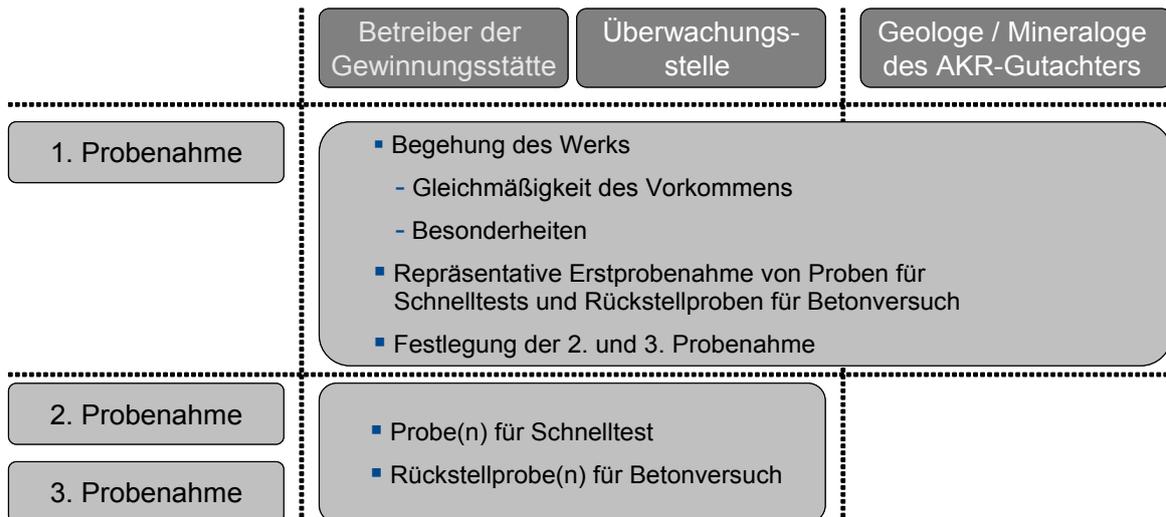
### **2.1 Verantwortungsbereich**

Die AKR-Gutachter führen die WS-Grundprüfungen zur Bewertung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für Beton der Feuchtigkeitsklasse WS durch, um Schäden infolge einer AKR zu vermeiden. Soll die spätere WS-Bestätigungsprüfung durch die Überwachungsstelle durchgeführt werden, dann ist diese bereits in die WS-Grundprüfung mit einzubeziehen. Im Folgenden wird von diesem Fall ausgegangen.

### **2.2 Probenahme und Begehung des Lieferwerkes/Vorkommens**

Im Rahmen der ersten Probenahme soll eine gemeinsame Begehung des Lieferwerkes durch einen erfahrenen Geologen/Mineralogen des AKR-Gutachters, durch die Überwachungsstelle und durch den Betreiber der Gewinnungsstätte erfolgen. Ziel ist es, in Abstimmung mit der Überwachungsstelle und dem Betreiber der Gewinnungsstätte eine Beurteilung der Gleichmäßigkeit des Vorkommens, die Dokumentation möglicher, für die nachfolgenden Untersuchungen relevanter Besonderheiten, die Sicherstellung einer repräsentativen Erstprobenahme und die Festlegung geeigneter Abstände für die beiden Folgeprobenahmen vorzunehmen. Die Befunde werden in die Dokumentation der WS-Grundprüfung aufgenommen.

Insgesamt sind drei zeitversetzte Probenahmen aus der laufenden Produktion vorzunehmen, wobei der zeitliche Abstand zwischen den Probenahmen aus der laufenden Produktion mindestens vier Wochen betragen muss. Die erste Probenahme ist durch die Überwachungsstelle im Beisein eines erfahrenen Geologen/Mineralogen des AKR-Gutachters durchzuführen, die zweite und dritte Probenahme kann alleine durch die Überwachungsstelle erfolgen (siehe **Bild 1**). Bei jeder der drei Probenahmen werden von allen für den Einsatz in Fahrbahndecken aus Beton vorgesehenen Korngruppen (z.B. 2/5, 2/8, 5/8, 8/16, 16/22 und ggf. 16/32) der Gewinnungsstätte Proben genommen. Dabei ist je Korngruppe die benötigte Probemenge für den vom AKR-Gutachter durchzuführenden Schnelltest (10 kg) einschließlich der Rückstellproben für die anschließend durchzuführende Betonprüfung (100 – 150 kg) nach Abschnitt 2.3.3 (WS-Betonversuch) sowie den ggf. von der Überwachungsstelle durchzuführenden Schnelltest (10 kg) zu entnehmen (siehe **Tabelle 1**). Eine der beiden 10-kg-Proben verbleibt bei der Überwachungsstelle, die andere 10-kg-Probe wird dem Gutachter zur Prüfung nach Abschnitt 2.3.2.1 übergeben. Die Rückstellproben für den Betonversuch werden bis zum Vorliegen der Schnelltestergebnisse in der Gewinnungsstätte aufbewahrt. Alle Proben sind zu verpacken, zu verplomben und geschützt zu lagern.



**Bild 1** Probenahmen für WS-Grundprüfung

**Tabelle 1** Mindestmenge von Gesteinskörnungsproben je Probenahme

Betonzusammensetzung	Korngruppe (Beispiel)	Rückstellprobe für Betonversuch	Probe für Schnelltest durch AKR-Gutachter	Rückstellprobe für Schnelltest durch Überwachungsstelle
Oberbeton (0/8)	2/5	150 kg	jeweils 10 kg	jeweils 10 kg
	5/8	150 kg		
Oberbeton (D > 8) und Unterbeton	2/8	100 kg	jeweils 10 kg	jeweils 10 kg
	8/16	150 kg		
	16/22			

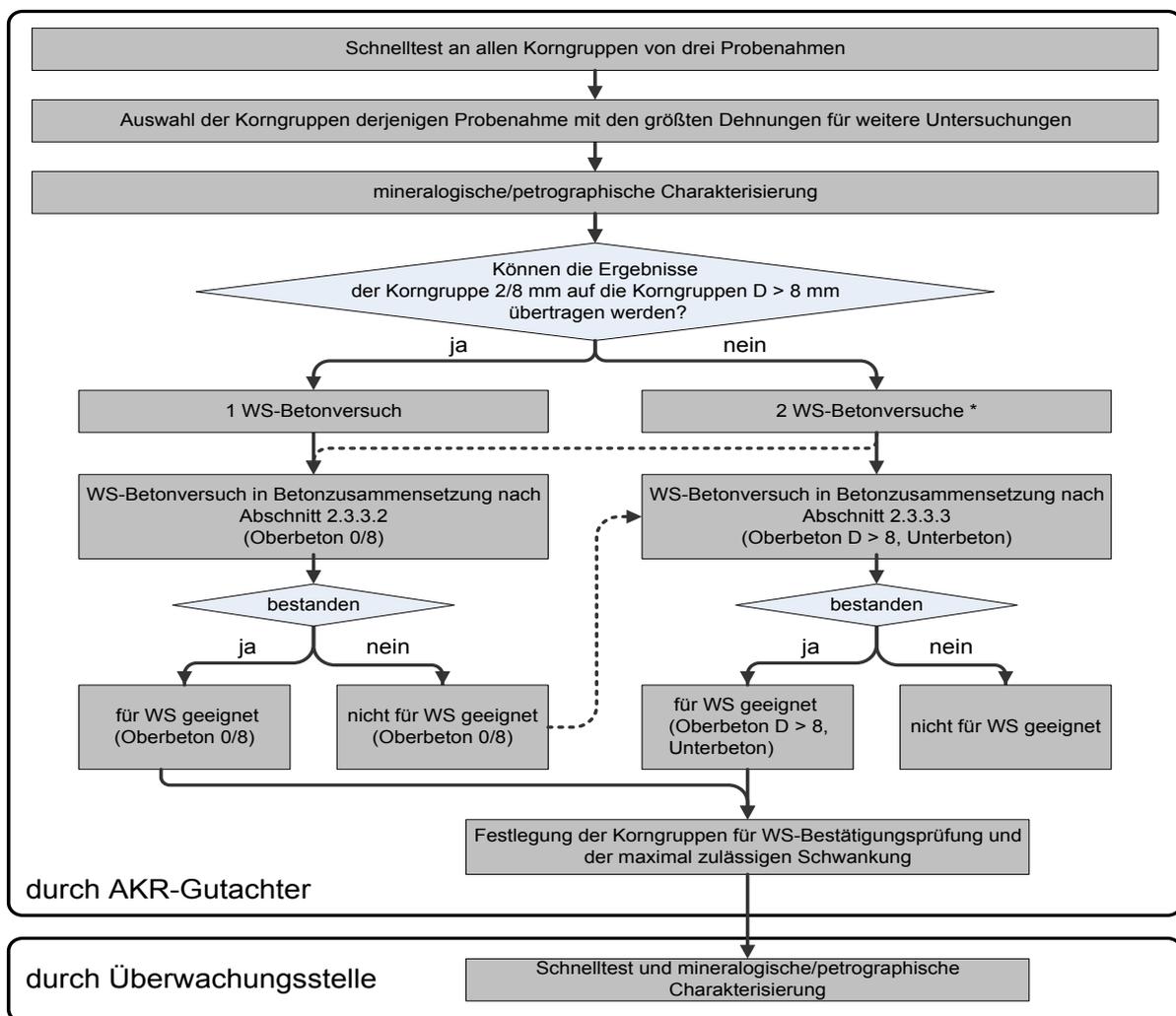
## 2.3 Prüfungen

### 2.3.1 Prüfablauf

Der AKR-Gutachter untersucht die nach Abschnitt 2.2 genommenen Proben aller erforderlichen Korngruppen mit einem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 (d. h. entweder mit dem Referenzprüf- oder dem Alternativverfahren) und teilt der Überwachungsstelle die Ergebnisse mit (siehe **Bild 2**). Auf der Grundlage dieser Ergebnisse entscheidet der AKR-Gutachter, an welchen Korngruppen die anschließenden Untersuchungen durchgeführt werden sollen. Die Rückstellproben derjenigen Probenahme, die im Ergebnis der Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 die höchsten Dehnungen aufwiesen, werden zur weiteren Charakterisierung für die Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.2 und für den WS-Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 herangezogen. Beide Prüfungen erfolgen durch den AKR-Gutachter. Nach Vorliegen der Ergebnisse legt der AKR-Gutachter fest, welche Korngruppen in die WS-Bestätigungsprüfung einbezogen werden müssen. Die Festlegung ist im Gutachten zu dokumentieren. Im Anschluss an die Untersuchungen durch den AKR-Gutachter führt die Überwachungsstelle an den Rückstellproben für diese festgelegten Korngruppen jeweils an den Proben, die im Ergebnis der Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 die höchsten Dehnungen aufwiesen, ebenso die Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 und 2.3.2.2 durch, um über Ausgangswerte für die WS-Bestätigungsprüfung zu verfügen.

Die Ergebnisse aus den Prüfungen mit dem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 und der mineralogisch/petrographischen Charakterisierung nach Abschnitt 2.3.2.2 sind dem Hersteller zur Berücksichtigung in der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) zur Kenntnis zu geben.

Bei positiver Gutachterbewertung können zu späteren Zeitpunkten Korngruppen desselben Lieferwerkes kurzfristig in einer WS-Bestätigungsprüfung nach Abschnitt 3 beurteilt und bei ausreichender Übereinstimmung mit den Ausgangswerten für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton der entsprechenden Bauweise eingesetzt werden. Zur Beurteilung der Übereinstimmung legt der AKR-Gutachter im Gutachten die maximal zulässige nach oben auftretende Abweichung der Schnelltestergebnisse fest. Sie liegt in der Regel zwischen 0,10 mm/m und 0,20 mm/m beim Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) sowie 0,15 mm/m und 0,30 mm/m beim Mörtelschnelltest (Alternativverfahren). In Abhängigkeit der Ergebnisse des WS-Betonversuchs obliegt es dem AKR-Gutachter, größere Abweichungen der Schnelltestergebnisse zuzulassen.



\* Sollen die Korngruppen einer Gewinnungsstätte ausschließlich für Oberbeton (D > 8) bzw. Unterbeton eingesetzt werden, dann kann der WS-Betonversuch nur mit einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durchgeführt werden.

**Bild 2** Prüfablauf der WS-Grundprüfung

## **2.3.2 Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen**

### **2.3.2.1 Schnelltests nach Alkali-Richtlinie, Teil 3 (AKR-Gutachter und Überwachungsstelle)**

Die beiden Schnelltests „Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) und Mörtelschnelltest (Alternativverfahren)“ sind in Teil 3, Abschnitt 5.2 bzw. Anhang A der Alkali-Richtlinie [3] beschrieben.

### **2.3.2.2 Mineralogische/petrographische Charakterisierung (AKR-Gutachter)**

Die mineralogische und petrographische Charakterisierung der Gesteinskörnungen erfolgt an den Gesteinskörnungsproben, die für den Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 ausgewählt werden.

## **2.3.3 Betonversuche zum Nachweis der Eignung der Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS (WS-Betonversuch) (AKR-Gutachter)**

### **2.3.3.1 Allgemeines**

Die nachfolgend aufgeführten Betonzusammensetzungen werden herangezogen, um die prinzipielle Eignung von groben Gesteinskörnungen einer Gewinnungsstätte unabhängig vom konkreten Bauvorhaben für die derzeit angewandten Bauweisen vorab zu untersuchen. Je nach vorgesehenem Verwendungszweck wird für den WS-Betonversuch eine WS-spezifische Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 herangezogen.

Bei einer Prüfung mit der Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 ist der WS-Betonversuch an der Korngruppe 2/8 durchzuführen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Beurteilung einer Prüfung mit der Korngruppe 2/8 auch auf die Korngruppe 5/8 übertragen werden kann. Inwieweit die Ergebnisse auf die anderen Korngruppen, die bei einer Betonzusammensetzung nach 2.3.3.3 verwendet werden, übertragen werden können, obliegt dem AKR-Gutachter. Sollte die Übertragbarkeit der Beurteilung nicht gegeben sein, ist die Durchführung eines WS-Betonversuchs an einer entsprechenden Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durch den AKR-Gutachter möglich.

Sollen die Korngruppen einer Gewinnungsstätte ausschließlich für Beton Oberbeton ( $D > 8$ ) bzw. für Unterbeton eingesetzt werden, ist der WS-Betonversuch mit einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durchzuführen.

Als feine Gesteinskörnung wird von allen AKR-Gutachtern und unabhängig von der Art des Betonversuchs ein einheitlicher natürlicher Quarzsand (0/2) verwendet, dessen Dehnung in den Schnelltests im mittleren Bereich nach bisher vorliegenden Erfahrungen mit Schnelltests an Sanden liegt.

Als Zement wird von allen Gutachtern und unabhängig von der Art des Betonversuchs ein einheitlicher Fahrbahndeckenzement CEM I 42,5 N nach TL Beton-StB 07 [7] mit einem  $\text{Na}_2\text{O}$ -Äquivalent von 0,75 M.-% bis 0,80 M.-% verwendet.

Der unter Praxisbedingungen ggf. erforderliche Einsatz von Zusatzmitteln (BV/FM/VZ) wirkt sich erfahrungsgemäß nicht auf das AKR-Schädigungspotenzial der Betonzusammensetzung aus und wird daher im WS-Betonversuch nicht berücksichtigt. In Anlehnung an die Alkali-

Richtlinie, Teil 1, Abschnitt 4.3.2 [3] darf unter Praxisbedingungen der Gesamtalkaligehalt aller im Beton eingesetzten Betonzusatzmittel  $600 \text{ g/m}^3$  nicht überschreiten.

### 2.3.3.2 **Betonzusammensetzung für Oberbeton (0/8)**

**Zementgehalt:**  $430 \text{ kg/m}^3$

**Wassermenge:**  $w/z = 0,45$

**LP-Gehalt:**  $5,5 - 6,5 \text{ Vol.-%}$

**Gesteinskörnung:**  $30 \text{ Vol.-%}$  Sand  $0/2 \text{ mm}$  nach Abschnitt 2.3.3.1  
 $70 \text{ Vol.-%}$  der zu beurteilenden Gesteinskörnung  $2/8 \text{ mm}$  <sup>4</sup>

### 2.3.3.3 **Betonzusammensetzung für Oberbeton (D > 8) und Unterbeton**

**Zementgehalt:**  $360 \text{ kg/m}^3$

**Wassermenge:**  $w/z = 0,45$

**LP-Gehalt:**  $4,0 - 5,0 \text{ Vol.-%}$

**Gesteinskörnung:**  $30 \text{ Vol.-%}$  Sand  $0/2 \text{ mm}$  nach Abschnitt 2.3.3.1  
 $15 \text{ Vol.-%}$  der zu beurteilenden Gesteinskörnung  $2/8 \text{ mm}$   
 $25 \text{ Vol.-%}$  der zu beurteilenden Gesteinskörnung  $8/16 \text{ mm}$   
 $30 \text{ Vol.-%}$  der zu beurteilenden Gesteinskörnung  $16/22 \text{ mm}$  <sup>5</sup>

### 2.3.3.4 **WS-Betonversuch mittels FIB-Klimawechselagerung**

Die groben Gesteinskörnungen werden, je nach Bauweise, in einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 im Betonversuch mit der FIB-Klimawechselagerung unter Einwirkung einer NaCl-Prüflösung untersucht [4, 5].

### 2.3.3.5 **WS-Betonversuch mittels 60 °C-Betonversuch mit Alkalizufuhr**

Die groben Gesteinskörnungen werden, je nach Bauweise, in einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 im  $60 \text{ °C}$ -Betonversuch mit Alkalizufuhr (NaCl-Prüflösung) untersucht [8, 9].

## 2.4 **Geltungsdauer der WS-Grundprüfung**

Die WS-Grundprüfung für die positiv beurteilten Korngruppen einer Gewinnungsstätte gilt für eine Dauer von 4 Jahren ab Probenahme und muss nach Ablauf dieser Frist erneut durchgeführt werden. Erfolgt eine regelmäßige Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie bzw. in Anlehnung daran (vierteljährliche Schnelltests), kann eine erneute WS-Grundprüfung – in Abhängigkeit von den Prüfergebnissen - entfallen. Die WS-Grundprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich aus Eigen- bzw. Fremdüberwachung Hinweise auf eine Erhöhung der Alkaliempfindlichkeit (z. B. durch Änderungen in der petrographischen/mineralogischen Zusammen-

<sup>4</sup> Die Beurteilung an der Korngruppe  $2/8 \text{ mm}$  gilt gleichermaßen für die Korngruppe  $2/5 \text{ mm}$  und  $5/8 \text{ mm}$ .

<sup>5</sup> Die Beurteilung an der Korngruppe  $16/22 \text{ mm}$  gilt gleichermaßen für die Korngruppe  $16/32 \text{ mm}$ .

setzung) ergeben. Diese müssen der Hersteller bzw. die Überwachungsstelle dem AKR-Gutachter unverzüglich mitteilen.

### **3 WS-Bestätigungsprüfung (Überwachungsstelle oder AKR-Gutachter)**

#### **3.1 Verantwortungsbereich**

Die WS-Bestätigungsprüfung darf durch den AKR-Gutachter oder durch die Überwachungsstelle des Lieferwerkes durchgeführt werden. Die Eignung der Gesteinskörnung(en) muss auf Grundlage der WS-Grundprüfung an Proben entweder regelmäßig oder vor Baubeginn eines Bauvorhabens bestätigt werden.

Die Ergebnisse der Überwachungsstelle sind dem AKR-Gutachter mitzuteilen.

Die WS-Bestätigungsprüfung ist mit dem gleichen Schnelltest wie in der WS-Grundprüfung durchzuführen.

#### **3.2 Prüfhäufigkeit**

Die Prüfung muss entweder im Rahmen einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie mit einem Schnelltest über den Zeitraum der Gültigkeit der WS-Grundprüfung oder einmalig vor Betonierbeginn durch die Überwachungsstelle oder den AKR-Gutachter erfolgen. Der Abstand zwischen der einmaligen Probenahme und dem Betonierbeginn darf höchstens 3 Monate betragen.

#### **3.3 Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen**

Die Überwachungsstelle bzw. der AKR-Gutachter untersucht entsprechend Abschnitt 2.3.2 die Proben einer aktuellen Probenahme und vergleicht die Ergebnisse mit denen der Proben aus der WS-Grundprüfung. Sind die nach oben auftretenden Abweichungen der Ergebnisse (Mittelwert der Dehnung aus drei Prismen) im Vergleich zum Ausgangswert größer als der im Gutachten festgelegte Wert (siehe Abschnitt 2.3.1), ist die Eignung der Gesteinskörnung(en) vom AKR-Gutachter erneut nach Abschnitt 2.3.2 zu untersuchen und abschließend zu bewerten oder durch eine neue WS-Grundprüfung mit einem WS-Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 nachzuweisen.

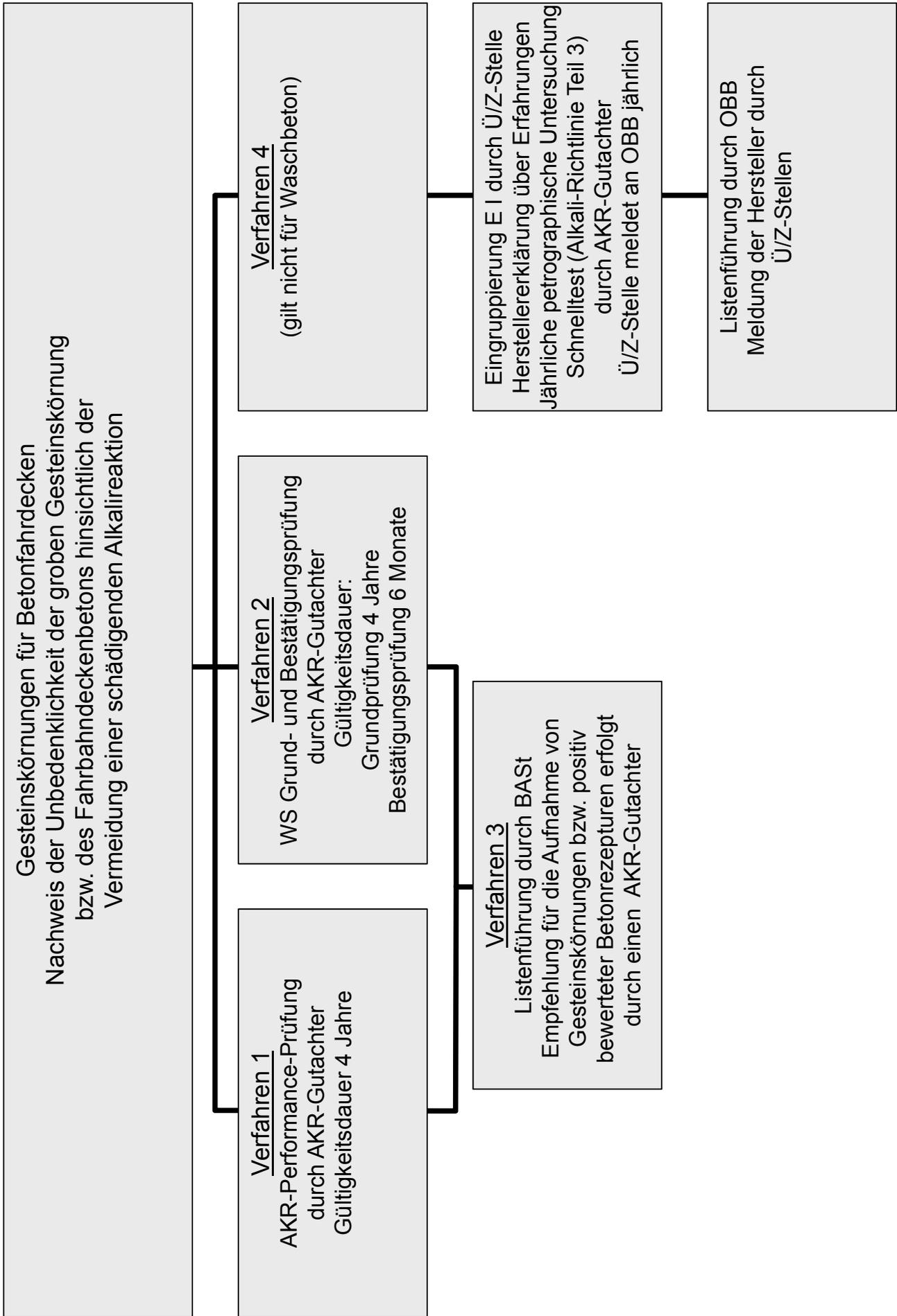
#### **3.4 Geltungsdauer der WS-Bestätigungsprüfung**

Die WS-Bestätigungsprüfung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen WS-Grundprüfung. Wenn eine regelmäßige Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie mit einem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 durchgeführt wird und sich dabei keine unzulässigen Abweichungen zu den Schnelltests der WS-Grundprüfung ergeben, gilt diese laufende WS-Bestätigungsprüfung so lange, wie die WS-Grundprüfung Gültigkeit hat.

Wird keine regelmäßige Fremdüberwachung durchgeführt, gilt die WS-Bestätigungsprüfung für die Dauer der Betonage, jedoch maximal für 6 Monate.

#### 4 Quellen

- [1] Müller, Ch.; Borchers, I.; Stark, J.; Seyfarth, K.; Giebson C.: Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Betonzusammensetzungen - Vergleich von Performance-Prüfverfahren. In: Bauhaus-Universität Weimar (Hrsg.): 17. Internationale Baustofftagung Ibausil; 23.-26.09.2009; Weimar; Tagungsbericht Band 2; Bauhaus-Universität Weimar; 2009, S. 261- 266
- [2] Forschungsinstitut der Zementindustrie; F.A.-Finger-Institut für Baustoffkunde Weimar (Hrsg.): 2. Entwurf des Technischen Schlussberichts AKR im Betondeckenbau: AKR-Untersuchungen für Fahrbahndecken aus Beton mit Waschbetonoberfläche, Untersuchungen im Rahmen des FE-Vorhabens 89.214/2008/AP. Düsseldorf, Weimar 2010, unveröffentlicht; beauftragt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen
- [3] Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, DAfStb (Hrsg.): Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton : Alkali-Richtlinie . Berlin : Beuth, Februar 2007 (DAfStb-Richtlinie)
- [4] Stark, J., Freyburg, E., Seyfarth, K., Giebson, C.: AKR-Prüfverfahren zur Beurteilung von Gesteinskörnungen und projektspezifischen Betonen. beton - Die Fachzeitschrift für Bau+Technik, Verlag Bau+Technik GmbH, Nr. 12/2006 (56. Jahrgang): 574-581
- [5] Seyfarth, K., Giebson, C., Stark, J.: AKR-Performance-Prüfung für Fahrbahndecken aus Beton: Erfahrungen aus Labor und Praxis im Vergleich. 17. Internationale Baustofftagung (ibusil), Weimar, Tagungsbericht Band 2 (2009), S. 255-260
- [6] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2006, Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften / Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
- [7] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): TL Beton-StB 07 - Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton. Ausgabe 2007
- [8] Siebel, Eberhard; Böhm, Matthias; Borchers, Ingmar; Müller, Christoph; Bokern, Jürgen; Schäfer, Elke: AKR-Prüfverfahren : Vergleichbarkeit und Praxis-Relevanz; Teil 1; Teil 2. In: Beton 56 (2006) 12, S.599-604; 57 (2007) 1-2, S. 63-71
- [9] Müller, Christoph; Borchers, Ingmar; Eickschen, Eberhard: Erfahrungen mit AKR-Prüfverfahren. In: Straße und Autobahn 59 (2008) 5, S. 272-281
- [10] Müller, Christoph; Borchers, Ingmar; Eickschen, Eberhard: Erfahrungen mit AKR-Prüfverfahren: Hinweise zur Ableitung praxisgerechter Bewertungskriterien für Performance- und WS- Grundprüfungen In: Beton 62 (2012) 10, S. 397-404



923-I

Anlage

**Vereinbarung  
zwischen dem Freistaat Bayern  
und der Bundesrepublik Deutschland  
aufgrund eines Antrags  
nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 12. September 2014 Az.: IC4-3637-14**

Zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland wurde am 20. August 2014 aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 2 GüKG eine Vereinbarung zur Befugnis zur Anhaltung von Kraftomnibussen durch Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr geschlossen. Die Vereinbarung ist nach deren Nr. 5 auf Bundes- und auf Landesebene zu veröffentlichen. Sie wird in der Anlage hiermit bekannt gemacht.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Vereinbarung  
zwischen dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch den  
Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr,  
und der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den  
Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur,  
dieser vertreten durch den  
Präsidenten des Bundesamtes für Güterverkehr,  
aufgrund eines Antrags  
nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**

1. Zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeit des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen können Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr Kraftomnibusse auf dem Gebiet des Freistaates Bayern anhalten. Die Zuständigkeit der Polizei bleibt hiervon unberührt.
2. Das Anhalten der Kraftomnibusse durch das Bundesamt für Güterverkehr erfolgt grundsätzlich im Rahmen seiner üblichen Kontrollen.  
Das Bundesamt für Güterverkehr teilt dem Land (der Polizei) Zeit und Ort der jeweiligen Kontrollen vorab durch Übersendung der Dienstpläne mit.
3. Dem Freistaat Bayern entstehen durch die Ausübung des Anhalterechts durch das Bundesamt für Güterverkehr keine Kosten.
4. Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Kraftomnibussen sind je nach Bußgeldzuständigkeit Einnahmen des Landes (§ 9 Abs. 1 FPersG) oder des Bundes (§ 9 Abs. 2 FPersG). Einnahmen aus Verwarnungen nach § 20 Abs. 2 GüKG durch Bedienstete des Bundesamtes stehen dem Bund zu.
5. Sowohl der Freistaat Bayern als auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veranlassen die Veröffentlichung in den jeweiligen amtlichen Mitteilungsblättern, dass das Bundesamt zum Anhalten von Kraftomnibussen im Freistaat Bayern berechtigt ist.
6. Diese Vereinbarung tritt am 30. September 2014 in Kraft. Sie kann von beiden Seiten jederzeit schriftlich widerrufen werden.

**Für den  
Freistaat Bayern**  
München, 29. Juli 2014

Joachim Herrmann  
Staatsminister

**Für die  
Bundesrepublik Deutschland**  
Köln, 20. August 2014

Andreas Marquardt  
Präsident

**7523-W**

**Richtlinie zur Förderung  
der klimaschonenden Treibstoffversorgung  
land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen  
in Bayern  
(Förderprogramm RapsTrak200)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

**vom 11. September 2014 Az.: 93-9302a/18/7**

Der Einsatz von Rapsöl- bzw. Pflanzenölkraftstoff als Alternative zu fossilem Dieselmotorkraftstoff in der Land- und Forstwirtschaft bewirkt eine sehr große Treibhausgasemissionsersparnis und bringt Zusatznutzen. Durch seine hohe biologische Abbaubarkeit und geringe Ökotoxizität trägt der Kraftstoff zum Boden- und Gewässerschutz bei. Außerdem fällt bei der Kraftstoffproduktion ein wertvolles Eiweißfuttermittel an, das dazu beiträgt, den Anteil der Proteinversorgung aus heimischer Erzeugung zu erhöhen. Da Pflanzenölkraftstoff in der Regel in dezentralen Produktionsanlagen hergestellt wird, ist damit ein ökologisch vorteilhaftes Wirtschaften in geschlossenen Stoffkreisläufen sowie eine Stärkung des ländlichen Raums durch regionale Wirtschaftskreisläufe verbunden.

Die Vorteile der Nutzung von Pflanzenölkraftstoff in der Land- und Forstwirtschaft wurden von vielen Seiten erkannt. So spricht sich beispielsweise die Agrarministerkonferenz in ihrer Sitzung am 28. September 2012 für die Förderung von Pflanzenölkraftstoff aus. Die 2013 veröffentlichte „Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung<sup>\*)</sup> weist den Einsatz von Bioreinkraftstoffen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in weiteren Off-Road-Anwendungen als Handlungsfeld aus.

Da aufgrund der höheren Investitionsausgaben für pflanzenölkrafttaugliche Arbeitsmaschinen und der nicht ausreichenden Preisdifferenz zwischen Agrardiesel und Pflanzenölkraftstoff die Nachfrage der Land- und Forstwirte nach diesen Maschinen nur verhalten war, wurden industrielle Entwicklungsarbeiten nur partiell angegangen. Skaleneffekte, die zu einer Kostendegression führen könnten, waren somit noch nicht realisierbar. Um diese Henne-Ei-Problematik zu beseitigen, soll mit diesem Förderprogramm durch einen Investitionszuschuss als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Festbetrages die Nachfrage nach pflanzenölkrafttauglichen Land- und Forstmaschinen angeregt werden, so dass die Land- und Forsttechnikindustrie vermehrt eigene Entwicklungsarbeiten vorantreibt und die Land- und Forstwirtschaft schrittweise auf biogene Kraftstoffe zugreifen kann.

Das Förderprogramm dient der Umsetzung der Ankündigung im Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ vom 24. Mai 2011: „Wir werden Anreize für den verstärkten Einsatz von Rapsölkraftstoff in der bayerischen Landwirtschaft als Strategie der kurzen Stoffkreisläufe und orts-nahen Wertschöpfung schaffen.“

<sup>\*)</sup> nunmehr:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

**1. Zweck der Förderung**

Zweck des Förderprogramms RapsTrak200 ist es, den Einsatz von Rapsöl- bzw. von Pflanzenölkraftstoffen gemäß DIN 51605 und DIN SPEC 51623 in modernen land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen zu steigern und damit die Unterstützung der Markteinführung dieser klimaschonenden Technik durch eine einmalige Festbetragsförderung als Anteilfinanzierung für eine auf 200 begrenzte Anzahl von Arbeitsmaschinen voranzubringen.

**2. Gegenstand der Förderung****2.1 Förderfähig sind:**

2.1.1 Neuanschaffungen serienmäßig für den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) freigegebener land- und forstwirtschaftlicher Traktoren und beweglicher Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IV.

2.1.2 Umrüstungen von land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IV auf den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) durch vom Hersteller autorisierte Fachbetriebe.

2.1.3 Neuanschaffungen serienmäßig für den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) freigegebener land- und forstwirtschaftlicher Traktoren und beweglicher Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IIIB oder Umrüstungen von land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IIIB auf den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) durch vom Hersteller autorisierte Fachbetriebe.

Eine Förderung dieser in Nr. 2.1.3 genannten Maßnahmen ist nur bis zum 31. März 2016 möglich (Vorliegen eines vollständigen, bewilligungsreifen Antrags beim TFZ).

2.2 Die zu fördernden Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 sind begrenzt auf maximal 200 Förderfälle.

Entscheidend hierfür ist die Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge.

**2.3 Nicht förderfähig sind**

- Eigenumrüstungen und Eigeneinbauten von Umrüstsätzen,
- Umrüstungen durch Betriebe, die vom Landmaschinenhersteller nicht autorisiert sind,
- Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind alle in § 57 EnergieStG<sup>1)</sup> genannten Betriebe im Freistaat Bayern.

3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes,
- Hersteller von Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.3.

<sup>1)</sup> In der jeweils gültigen Fassung

#### 4. Fördervoraussetzungen und Kriterien

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger darf grundsätzlich nur Rapsölkraftstoff gemäß DIN 51605 oder Pflanzenölkraftstoff gemäß DIN SPEC 51623 verwenden. Nur bei sogenannten „Zweitank-Systemen“ zum systemgemäßen Betrieb des Motors oder bei Winterbetrieb darf auch Dieselloskraftstoff gemäß DIN EN 590 oder FAME gemäß DIN EN 14214, soweit technisch erforderlich, verwendet werden.
- 4.2 Nachweis der Freigabe für Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) durch den Hersteller bzw. autorisierten Fachbetrieb. Der Fachbetrieb gilt im Sinn von Nr. 2.1.2 bzw. 2.1.3 durch den Landmaschinenhersteller als autorisiert, wenn der Hersteller den Fachbetrieb in Schriftform zum Umbau des Fahrzeugs auf den Pflanzenölbetrieb ermächtigt und damit verbunden dem Kunden keine Nachteile bei Garantie- und Gewährleistungsansprüchen entstehen.
- 4.3 Vorliegen der allgemeinen Betriebserlaubnis gemäß § 19 bzw. § 21 StVZO.
- 4.4 Teilnahme an einem Monitoring.
- 4.5 Nachweis der Wartung gemäß den Vorgaben des Landmaschinenherstellers oder des autorisierten Fachbetriebs über zwei Jahre.
- 4.6 Erklärung des Antragstellers über bisher gewährte De-minimis-Beihilfen.

##### Hinweise:

- Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ist der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor auf 15.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt.
  - Für Unternehmen, die im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) tätig sind, ist der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt.
- 4.7 Eine Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

#### 5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Art der Förderung  
Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung). Die Zuwendung stellt eine De-minimis-Beihilfe dar.
- 5.2 Umfang der Förderung  
Der Fördersatz beträgt 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.3, maximal jedoch 7.500 Euro pro Maßnahme.

#### 5.3 Förderfähige Ausgaben

- Förderfähige Ausgaben sind
- Mehrausgaben bei der Neuanschaffung eines serienmäßig für den Betrieb mit Rapsöl- oder Pflanzenölkraftstoff freigegebenen land- und forstwirtschaftlichen Traktors oder einer beweglichen Arbeitsmaschine gemäß Nr. 2.1.1 bzw. 2.1.3,
  - Ausgaben der technischen Anpassung des Dieselmotors an den Betrieb mit Rapsöl- oder Pflanzenölkraftstoff gemäß Nr. 2.1.2 bzw. 2.1.3,
  - Mehrausgaben eines Wartungsvertrags für einen pflanzenöлтаuglichen Traktor oder eine bewegliche Arbeitsmaschine mit einem autorisierten Fachbetrieb über zwei Jahre.

#### 6. Mehrfachförderung

Werden Zuwendungen bzw. Investitionskostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes für denselben Förderzweck gewährt, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

#### 7. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das  
Technologie- und Förderzentrum (TFZ)  
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe  
Schulgasse 18  
94315 Straubing  
Telefon: 09421 300-214, Telefax: 09421 300-211  
Internet: [www.tfz.bayern.de](http://www.tfz.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle@tfz.bayern.de](mailto:poststelle@tfz.bayern.de)

#### 8. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind auf dem Vordruck zu stellen, der bei der Bewilligungsbehörde (siehe Nr. 7) angefordert werden kann, und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag kann nicht per Telefax oder per E-Mail gestellt werden.

#### 9. Antragsprüfung

- 9.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen.
- 9.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.
- 9.3 Wird der Förderantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die ihm bisher entstandenen Ausgaben selbst zu tragen.
- 9.4 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt.

#### 10. Auszahlung der Fördermittel, Prüfung der Verwendung

Die Auszahlungsanträge sind von den Zuwendungsempfängern anhand eines dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblatts zu erbringen und beim TFZ einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (siehe Nr. 6.1.1 ANBest-P/ANBest-K).

Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises.

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P/ANBest-K erfolgt eine Auszahlung nur nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises (siehe oben).

## 11. Aufbewahrungspflichten, Prüfungen

11.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt ist.

11.2 Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi), der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

11.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in diesem Förderprogramm Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

11.4 Zurückzuzahlende Beträge sind mit 6 % p. a. ab Fälligkeit der Rückzahlung zu verzinsen.

## 12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln. Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Abweichend gilt: Die zeitliche Bindung des Verwendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO endet bei o. g. Maßnahmen fünf Jahre nach Lieferung des Traktors oder der beweglichen Arbeitsmaschinen bzw. Inbetriebnahme nach der Umrüstung.

12.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

12.3 Bei Antragstellern, für die die ANBest-P einschlägig ist (natürliche Personen, Personengesellschaften so-

wie juristische Personen des Privatrechts), werden die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht angewendet.

12.4 Sofern während der Zweckbindungsfrist Kraftstoff abweichend von Nr. 4.1 eingesetzt werden soll, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich vorher mitzuteilen. Auf die Informationspflicht gemäß Nr. 5.2 ANBest-P/ANBest-K wird hingewiesen.

12.5 Alle für den Betrieb der land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen erforderlichen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben müssen eingehalten werden.

12.6 Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9); für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

## 13. Hinweise

13.1 Missbrauch

Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen die Bewilligungsbehörde und das StMWi alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss in regelmäßigen Abständen ab. Das Verfahren legt das StMWi im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde fest. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung zwischen der Bewilligungsbehörde und dem StMWi übermittelt werden dürfen.

13.2 Auskunftspflichten, Prüfung

Den Beauftragten des StMWi sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte, u. a. zur Evaluierung der geförderten Maßnahme zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag auf eine Zuwendung auch damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde und das StMWi Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gibt.

## 14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**2129.1-U**

**Richtlinien zur Förderung von  
Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen und  
anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts  
(KlimR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

**vom 20. August 2014 Az.: 76b-U8729-2011/293-49**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften – VV – zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – (Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO), Zuwendungen für Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Inhaltsübersicht****I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Art und Umfang der Förderung
5. Mehrfachförderung

**II. Verfahren**

6. Bewilligungsbehörde
7. Antragstellung
8. Maßnahmebeginn
9. Auszahlung der Zuwendung
10. Nachweis der Verwendung

**III. Schlussvorschriften**

11. Geltungsdauer
12. Inkrafttreten

**I.****Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Förderung**

<sup>1</sup>Die Förderung soll dazu beitragen, die Treibhausgas-Emissionen im Freistaat Bayern weiter zu verringern. <sup>2</sup>Sie soll helfen, bestehende Lücken zwischen der Erstellung von Energiesparkonzepten und deren praktischer Umsetzung sowie der Weiterentwicklung und Verbreitung erfolgreicher Maßnahmen zu schließen. <sup>3</sup>Um Synergieeffekte zu nutzen, ergänzt die Förderung bereits bestehende Förderprogramme des Freistaates Bayern (z. B. Förderschwerpunkt „Energieeinsparkonzepte und Energienutzungspläne“) in bisher durch diese Förderung nicht erfassten Bereichen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende Maßnahmen, sofern hierfür nicht bereits die Möglichkeit einer Förderung (Zuweisung oder Zuschuss) aus anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern besteht:

**2.1 <sup>1</sup>Ermittlung und Vorbereitung von Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen sowie Durchführung nichtinvestiver Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen (jeweils bei öffentlichen Gebäuden) durch**

- den Aufbau von Strukturen zur Optimierung des Betriebs von Liegenschaften mittels Energiemanagement oder vergleichbare andere nichtinvestive Vorhaben,
- die Erfassung des energetischen Zustands einer Liegenschaft, die Ermittlung vorhandener Einsparpotenziale sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen für bauliche, technische und das Nutzerverhalten beeinflussende Maßnahmen zur Energieeinsparung (jeweils in Form einer Ausführungs- oder Umsetzungsplanung, nicht in Form einer Variantenentwicklung),
- die Beratung und Schulung von Gebäudeverantwortlichen,
- eine Beratung und Begleitung bei der Realisierung treibhausgasmindernder Vorhaben (energetische Sanierungsplanung) sowie
- die Vorbereitung, Ausschreibung und beratende Begleitung bei der Durchführung von Maßnahmen zum Energieeinsparcontracting sowie zum Energieliefercontracting,

soweit hierbei ein aus fachlicher Sicht ganzheitlicher Ansatz verfolgt wird. <sup>2</sup>Letzterer beinhaltet eine komplexe Betrachtung der jeweiligen Liegenschaft (Korrelation Gebäudehülle – Anlagentechnik – Nutzung). <sup>3</sup>Vorhaben im Bereich der Anlagentechnik und Energieversorgung sollen beispielsweise nicht im Widerspruch stehen zu möglichen späteren Vorhaben zur energetischen Gebäudesanierung und Energieverbrauchsminimierung. <sup>4</sup>Dies ist insbesondere bei Projekten im Bereich Energieeinsparcontracting zu beachten. <sup>5</sup>Der ganzheitliche Ansatz bedeutet beispielsweise auch, dass eine Treibhausgas-Minderungsmaßnahme nicht zu einer erhöhten Freisetzung anderer Schadstoffe führen sollte. <sup>6</sup>Ist eine rein planerische Leistung Gegenstand der Förderung, ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, den Inhalt der planerischen Leistung innerhalb eines im Zuwendungsbescheid zu benennenden, angemessenen Zeitraums umzusetzen. <sup>7</sup>Wird der Inhalt der geförderten planerischen Leistung nicht umgesetzt (ausbleibende Treibhausgas-Minderung), ist die bewilligte Zuwendung nach Widerruf des Zuwendungsbescheids (Ermessensentscheidung gemäß Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) zu erstatten und zu verzinsen (vgl. Art. 49a Abs. 1 bis 3 BayVwVfG). <sup>8</sup>Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids (vgl. Satz 7) unterbleibt, wenn der Maßnahmeträger nachweist, dass eine Umsetzung der geförderten Maßnahme aus unvorhersehbaren Gründen objektiv unmöglich oder unzumutbar ist.

**2.2 Aufbau und Betrieb von nachhaltigen Strukturen und Prozessen zur Optimierung und Umsetzung von Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen in der Kommune mit den Elementen**

- Betrachtung aller kommunalen Handlungsfelder, wie den kommunalen Planungsbereich, die Ver- und Entsorgung, die kommunalen Gebäude und Anlagen, die Mobilität sowie die Informations- und

Motivationsaktivitäten für die Zielgruppen Haushalte, Gewerbe und Industrie sowie Handel und Dienstleistungswirtschaft;

- Beteiligung von Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft sowie wichtiger externer Multiplikatoren und Akteure;
- Analyse der Ausgangssituation in der Kommune;
- Bewertung der Ausgangssituation, Entwicklung von Maßnahmen und Bewertung der Maßnahme hinsichtlich der Wirksamkeit und Realisierbarkeit;
- Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung eines Aktivitäten- und Maßnahmenkatalogs;
- Aufbau eines Controllingverfahrens und Etablierung als zyklischer Verbesserungsprozess;
- Beteiligung an Erfahrungsaustauschen und Netzwerken und
- gegebenenfalls Teilnahme an einem Zertifizierungsverfahren und/oder Benchmarking.

2.3 In Einzelfällen die Umsetzung der nach Nr. 2.1 ermittelten und vorbereiteten Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen (also auch jeweils nur bei öffentlichen Gebäuden) entweder in Form von Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekten oder in Form von Vorhaben mit folgenden klimaverträglichen und vorbildlichen Energiestandards:

- Passivhausstandard bei Neubau (mit einem jährlichen Heizwärmebedarf von maximal 15 kWh/m<sup>2</sup> gemäß den Anforderungen des Passivhausinstituts),
- Drei-Liter-Haus-Standard bei Gebäudesanierung (mit einem jährlichen Heizwärmebedarf von maximal 30 kWh/m<sup>2</sup>).

### 3. Zuwendungsempfänger

<sup>1</sup>Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien können kommunale Körperschaften (Kommunen) und deren Zusammenschlüsse sowie Kommunalunternehmen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine Förderung (für sonstige Zuwendungsempfänger wie z. B. Vereine) im Einzelfall möglich, wenn die zu fördernde Maßnahme die Voraussetzungen der Nr. 2.3 erfüllt, sofern hierfür nicht bereits die Möglichkeit einer Förderung aus anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern besteht.

### 4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt projektbezogen (Projektförderung) durch anteilige Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).

4.2 <sup>1</sup>Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien werden als Zuweisung oder Zuschuss in Höhe von in der Regel 40 v. H. und im Einzelfall von bis zu 50 v. H. (im Fall der Nr. 3 Satz 2: bis zu 30 v. H.) der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.2 jedoch höchstens in Höhe von 30.000 Euro. <sup>2</sup>Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweilige Maßnahme nicht auf mindestens 5.000 Euro belaufen (Förderuntergrenze). <sup>3</sup>Der Förderhöchstsatz von 50 v. H. (vgl. Satz 1) kann insbesondere dann ausgeschöpft werden, wenn der Zuwendungsempfänger für die jeweilige Liegenschaft ein Energiemanagement als Teil eines

zertifizierten Umweltmanagement- oder Nachhaltigkeitsmanagementsystems (z. B. EMAS) betreibt oder einen ganzheitlichen, die Akteure der Ortsgemeinschaft einbeziehenden Ansatz (z. B. in Form eines Qualitätsmanagement- und Zertifizierungssystems für den kommunalen Energiebereich) verfolgt. <sup>4</sup>Das Vorliegen dieser Voraussetzung (vgl. Satz 3) ist mit Stellung des Förderantrags nachzuweisen.

### 4.3 Zuwendungsfähig sind

- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 Ausgaben für die Inanspruchnahme externer Berater, bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 zusätzlich auch sonstige Ausgaben, die den Aufbau sowie den Betrieb der dort genannten Strukturen erst ermöglichen, und bei der Umsetzung von integrierten Klimaschutz- und Energienutzungskonzepten Ausgaben für die Inanspruchnahme von „Klimaschutz-Managern“,
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 Ausgaben, die unmittelbar und ausschließlich der zu fördernden Maßnahme dienen, soweit diese Ausgaben angemessen sind und von der Bewilligungsbehörde (vgl. Nr. 6) im Einzelfall nicht ausdrücklich als nicht zuwendungsfähig von der Förderung ausgeschlossen werden.

4.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Leistungen, die von Personal des Zuwendungsempfängers erbracht werden, das nicht eigens dafür eingestellt ist.

## 5. Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach diesen Förderrichtlinien gefördert werden sollen, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

## II. Verfahren

### 6. Bewilligungsbehörde

<sup>1</sup>Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Regierung:

Regierung von Oberbayern  
80534 München  
Telefon: 089 2176-0  
E-Mail: [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)

Regierung von Niederbayern  
Postfach  
84023 Landshut  
Telefon: 0871 8080-1  
E-Mail: [poststelle@reg-nb.bayern.de](mailto:poststelle@reg-nb.bayern.de)

Regierung der Oberpfalz  
93039 Regensburg  
Telefon: 0941 5680-0  
E-Mail: [poststelle@reg-opf.bayern.de](mailto:poststelle@reg-opf.bayern.de)

Regierung von Oberfranken  
Postfach 11 01 65  
95420 Bayreuth  
Telefon: 0921 604-0  
E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

Regierung von Mittelfranken  
 Promenade 27  
 91522 Ansbach  
 Telefon: 0981 53-0  
 E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Unterfranken  
 Peterplatz 9  
 97070 Würzburg  
 Telefon: 0931 3800-0  
 E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Regierung von Schwaben  
 86145 Augsburg  
 Telefon: 0821 3270-1  
 E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de

<sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde prüft auch die Verwendungsnachweise (vgl. Nr. 10) und zahlt die Zuwendungen aus (vgl. Nr. 9).

## 7. Antragstellung

<sup>1</sup>Förderanträge von kommunalen Körperschaften (Kommunen) und deren Zusammenschlüssen sind mit Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO, sonstige Förderanträge mit dem in der Anlage beigefügten Formblatt (jeweils einfach) einzureichen. <sup>2</sup>Dem Förderantrag sind eine genaue Beschreibung der zu fördernden Maßnahme und eine möglichst detaillierte Kostenaufstellung sowie eine begründete Kalkulation der mit Durchführung der Maßnahme zu erzielenden Treibhausgas-Minderung beizufügen.

## 8. Maßnahmebeginn

<sup>1</sup>Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden (VV Nr. 1.3 Satz 1 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3 Satz 1 VVK), es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zugestimmt (VV Nr. 1.3 Satz 2 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3 Satz 2 VVK). <sup>2</sup>Wenn alleiniger Fördergegenstand die Planung eines Vorhabens ist, gilt bereits die Vergabe des Planungsauftrags als Maßnahmebeginn (VV Nr. 1.3.1 Satz 2 Halbsatz 2 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3.1 Satz 2 Halbsatz 2 VVK).

## 9. Auszahlung der Zuwendung

<sup>1</sup>Zuwendungen werden grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt (vgl. VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO, Nr. 7.3 VVK). <sup>2</sup>Zuwendungen von mehr als 100.000 Euro (vgl. Nr. 2.3) werden – gegebenenfalls unter Einbehalt einer Restrate bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises (vgl. VV Nr. 5.2.6 zu Art. 44 BayHO, Nr. 5.2.2 VVK) – auf Antrag ausgezahlt. <sup>3</sup>Kommunale Körperschaften (Kommunen) und deren Zusammenschlüsse verwenden hierfür ein Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO, sonstige Zuwendungsempfänger (wie z. B. Vereine) das von der Bewilligungsbehörde dem jeweiligen Zuwendungsbescheid beigefügte Formblatt.

## 10. Nachweis der Verwendung

<sup>1</sup>Die Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. <sup>2</sup>Kommunale Körperschaften (Kommunen) und deren Zusammenschlüsse verwenden hierfür ein Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO, sonstige Zuwendungsempfänger (wie z. B. Vereine) das von der Bewilligungsbehörde dem jeweiligen Zuwendungsbescheid beigefügte Formblatt. <sup>3</sup>Im jeweiligen Formblatt ist insbesondere auch der Umfang der mit Durchführung der geförderten Maßnahme bereits erzielten bzw. voraussichtlich zu erzielenden Treibhausgas-Minderung anzugeben. <sup>4</sup>Wurde eine Beratungsleistung gefördert, ist dem Verwendungsnachweis ein aussagekräftiger Bericht über diese Beratung und über das geplante weitere Vorgehen beizufügen. <sup>5</sup>Kommunen haben ihrem Verwendungsnachweis im Übrigen einen vollständig ausgefüllten „Fragebogen für Praxisbeispiele in Kommunen 1.0“ zum Energie-Atlas Bayern beizufügen<sup>1</sup>.

## III.

### Schlussvorschriften

## 11. Geltungsdauer

Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsbehörde (vgl. Nr. 6) bis spätestens 31. Dezember 2016 ein entsprechender Förderantrag vorliegt.

## 12. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Heinrich Berthel  
 Ministerialdirigent

<sup>1</sup> vgl. [http://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/199/kommune\\_fragebogen.pdf](http://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/199/kommune_fragebogen.pdf)

## Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Förderschwerpunkts „Klimaschutz in Bayern“ (KlimR)

### 1. Antragsteller

Maßnahmeträger			
Anschrift			
Bankverbindung (IBAN, BIC)			
Auskunft erteilt	Telefon	Telefax	E-Mail

### 2. Maßnahme

(möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme)
--

### 3. Ausgaben

Gesamtausgaben (gemäß beizufügender Ausgabenaufstellung)	€
Zuwendungsfähige Ausgaben	€

### 4. Finanzierung

Eigenmittel	€
bei der Regierung ..... beantragter Zuschuss	€
Zuwendungen Dritter (Zuwendungsgeber: .....)	€
Summe	€

### 5. Hinweis

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vorstehender personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn der Betroffene (Antragsteller) eingewilligt hat (Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz). Für den Fall, dass hierzu die Einwilligung verweigert wird, kann der Antrag auf Zuschussgewährung u. U. nicht bearbeitet und der beantragte Zuschuss damit ggf. nicht bewilligt werden.

### 6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen wird,
- er für die Maßnahme zum Vorsteuerabzug  berechtigt  nicht berechtigt ist (Zutreffendes ankreuzen),
- ihm bekannt ist, dass wissentlich oder fahrlässig gemachte falsche Angaben und Erklärungen eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids zur Folge haben kann,
- er damit einverstanden ist, dass vorstehende Daten erhoben und elektronisch gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift

**7828-L****Änderung der Bekanntmachung  
zum Vollzug der Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
vom 1. September 2014 Az.: Z5-7670-1/125****I.**

Nr. 2.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom 13. September 2012 (AllMBl S. 670) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Nrn. 2.1.6 bis 2.1.8 eingefügt:
  - „2.1.6 die Genehmigung der Erhöhung der Prozentsätze bei Einstellung von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren in einen Betrieb nach Art. 9 Abs. 4 DVO-Öko,
  - 2.1.7 die fallweise Genehmigung von Eingriffen an Tieren nach Art. 18 Abs. 1 DVO-Öko,
  - 2.1.8 der Beschluss der rückwirkenden Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums nach Art. 36 Abs. 2 DVO-Öko,“
2. Die bisherigen Nrn. 2.1.6 und 2.1.7 werden Nrn. 2.1.9 und 2.1.10.
3. Es wird folgende neue Nr. 2.1.11 eingefügt:
  - „2.1.11 die Genehmigung der Verwendung von nicht-ökologischem/nichtbiologischem Geflügel in einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit nach Art. 42 DVO-Öko,“
4. Die bisherige Nr. 2.1.8 wird Nr. 2.1.12.
5. Die bisherige Nr. 2.1.9 wird Nr. 2.1.13 und erhält folgende Fassung:
  - „2.1.13 die Genehmigung in Katastrophenfällen nach Art. 47 DVO-Öko,“
6. Die bisherige Nr. 2.1.10 wird aufgehoben.
7. Die bisherigen Nrn. 2.1.11 bis 2.1.13 werden Nrn. 2.1.14 bis 2.1.16.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**2231-A****Änderung der Richtlinie zur Förderung  
der Betriebskosten von Plätzen  
für Kinder unter drei Jahren  
in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration  
vom 11. August 2014 Az.: II4/7360/368/08**

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (AllMBl S. 355) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(U3-Bundesmittelrichtlinie)“ angefügt.
2. In Satz 2 der Präambel werden nach den Worten „(BGBl I S. 2403)“ die Worte „und Art. 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl I S. 250)“ eingefügt.
3. In Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember“ durch die Worte „30. Juni“ ersetzt.
4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 5.3.2 Satz 1 werden nach den Worten „durch das zuständige Staatsministerium“ die Worte „mit Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
  - b) Nr. 5.3.2 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
    - „Dividend sind die im jeweiligen Bewilligungszeitraum veranschlagten Haushaltsmittel.“
  - c) In Nr. 5.3.3 Satz 1 werden die Worte „zusammen mit der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG“ durch die Worte „mit den Abschlagszahlungen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 AVBayKiBiG“ ersetzt.
  - d) In Nr. 5.3.3 Satz 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „96“ ersetzt.
  - e) Nr. 5.3.3 Satz 4 wird aufgehoben.
  - f) Nr. 5.3.6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - „Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr im Laufe eines Kindergartenjahrs gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 4 BayKiBiG vollenden, erfolgt die Förderung bis zum Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung bzw. bis zur Beendigung der Kindertagespflege, längstens bis zum Ablauf des Kindergartenjahrs.“
5. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Satzbezeichnung in Satz 1 entfällt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. Nr. 9 erhält folgende Fassung:
  - „9. Bewilligungszeitraum**

<sup>1</sup>Bis zum 31. August 2013 erstreckt sich der Bewilligungszeitraum auf das jeweilige Kindergartenjahr.  
<sup>2</sup>Der auf das Kindergartenjahr 2012/2013 folgende Bewilligungszeitraum beginnt am 1. September 2013 und endet am 31. Dezember 2014. <sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2015 erstreckt sich der Bewilligungszeitraum auf das jeweilige Kalenderjahr.“

7. In Nr. 12 werden die Worte „31. August 2014“ durch die Worte „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. Davon abweichend tritt Nr. 7 mit Wirkung vom 31. August 2014 in Kraft.

Höhenberger  
Ministerialdirektor

## 7075-A

### Änderung der Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 4. August 2014 Az.: I5/6684.01-1/30

Die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013) vom 12. August 2013 (AllMBl S. 389) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4.1.1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
- b) In Nr. 4.1.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.
- c) In Nrn. 4.4, 4.5 und 4.6 wird jeweils die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

2. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5.2 werden der bisherige Satz 2 aufgehoben und folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2</sup>Für Auszubildende, die ab dem 1. Juli 2014 beginnen, beträgt der Bewilligungszeitraum längstens 13 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag. <sup>3</sup>Der Bewilligungszeitraum endet durch Zeitablauf, mit dem Wegfall einer Fördervoraussetzung oder spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2015.“
- b) In Nr. 5.3 Satz 2 wird die Zahl „577“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
- c) In Nr. 5.4 wird Satz 2 aufgehoben. Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
- d) In Nr. 5.5 wird der bisherige Wortlaut Satz 1. Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn das Auszubildendenverhältnis innerhalb von sechs Monaten erfolgreich abgeschlossen bzw. die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurde. <sup>3</sup>In den Fällen von Satz 2 gilt Nr. 5.6 entsprechend.“
- e) In Nr. 5.6 Satz 2 wird die Zahl „1/20“ durch die Zahl „1/13“ ersetzt.

3. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6.1 wird das Wort „Ausbildungsplatz“ durch das Wort „Ausbildungsvertrag“ ersetzt. Die Worte „auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA –“ werden gestrichen.

b) In Nr. 6.2 wird das Wort „Ausbildungsplatzes“ durch das Wort „Ausbildungsvertrags“ ersetzt.

4. Nr. 15 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für Auszubildende, die in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2013 begonnen haben, ist die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013) in der Fassung vom 12. August 2013 weiterhin anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Höhenberger  
Ministerialdirektor

## 7075-A

### Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 8. August 2014 Az.: I5/6684.01-1/31

Die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013 vom 12. August 2013 (AllMBl S. 385) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Für Auszubildende, die ab dem 1. Juli 2014 beginnen, beträgt der Bewilligungszeitraum längstens 13 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag.“
- b) In Nr. 5.2 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „5.000“ durch die Zahl „3.900“ ersetzt.
- c) In Nr. 5.3 Satz 2 wird die Zahl „577“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
- d) In Nr. 5.4 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „1/20“ durch die Zahl „1/13“ ersetzt.
- e) Nr. 5.4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Dies gilt analog für Auszubildende, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 13 Monate bestehen sowie in den Fällen der Nr. 5.5 Satz 2.“
- f) In Nr. 5.5 wird der bisherige Wortlaut Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn das Auszubildendenverhältnis innerhalb von sechs Monaten erfolgreich abgeschlossen bzw. die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurde.“

2. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6.1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsplatz“ durch das Wort „Ausbildungsvertrag“ ersetzt. Die Worte „auch nach Ausbildungsplatzprogrammen der LfA –“ werden gestrichen.
- b) In Nr. 6.2 wird das Wort „Ausbildungsplatzes“ durch das Wort „Ausbildungsvertrags“ ersetzt.

3. Nr. 15.2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis einschließlich 30. Juni 2014 begonnen haben, ist die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013 in der Fassung vom 12. August 2013 weiterhin anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Höhenberger  
Ministerialdirektor

## 1132-G

### Auszeichnung „Weißer Engel“

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 10. September 2014 Az.: 15-A0135-2014/61-1

1. Die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege zeichnet Personen für ihre vorbildlichen Leistungen im Gesundheits- und Pflegebereich mit dem „Weißer Engel“ aus. Die Auszeichnung wird für langjähriges und regelmäßiges ehrenamtliches Engagement verliehen, im Bereich der Pflege insbesondere für vorbildhafte häusliche Pflege.
2. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel. Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Verfassung. Die Auszeichnung „Weißer Engel“ wird an höchstens 70 Personen im Jahr vergeben.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2014 tritt die Bekanntmachung vom 6. Oktober 2011 (AllMBl S. 544) außer Kraft.

Peter Steiert  
Ministerialdirigent

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Vermeij

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. August 2014 Az.: Prot 0220-19-26-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in München ernannten Herrn Peter Vermeij am 18. August 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Robert Willem Zagman, am 8. Oktober 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Schließung der Konsularbüros der Italienischen Republik in Nürnberg und Saarbrücken

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 28. August 2014 Az.: Prot 1353-1942-38

Die Botschaft der Italienischen Republik hat mit Note vom 19. August 2014 mitgeteilt, dass die Konsularbüros der Italienischen Republik in Nürnberg und Saarbrücken zum 31. Juli 2014 geschlossen worden sind.

Werner Meister  
Ministerialrat

**Erteilung eines Exequaturs  
an Herrn Milan Coupek**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 16. September 2014 Az.: Prot 1240-2855-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in München ernannten Herrn Milan Coupek am 4. September 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Josef Hlobil, am 9. September 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim  
für das Haushaltsjahr 2014**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim**

**vom 15. September 2014**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2014 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.135.400 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 97.900 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.209.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 604.700 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	241.880 €
Bezirk Oberpfalz	241.880 €
Landkreis Regensburg	72.564 €
Stadt Regensburg	24.188 €
Gemeinde Alteglofsheim	24.188 €
	604.700 €

1.209.400 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Herbert Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Nürnberg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Nürnberg** – (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Oktober 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGLG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGLG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Jurgeleit, **Betreuungsrecht**, Handkommentar, 3. Auflage 2013, 1.182 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8487-0357-9.

Das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist seit 26. Februar 2013 in Kraft. Die Neuregelung greift in die alltägliche Wirklichkeit in den Heimen und bei Betreuern, Bevollmächtigten, Betreuungsbehörden und -vereinen, Angehörigen und Betreuten ein. Die Betreuungsgerichte müssen die zum Gesetz gewordenen Vorgaben unmittelbar umsetzen. Der Kommentar bietet eine fundierte Orientierung über die Neuerungen, wie z. B. den neuen § 1906 BGB, die daraus resultierenden Anpassungen im FamFG, kostenrechtliche Änderungen durch das neue GNotKG, das die KostO abgelöst hat. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts über die Intensivierung des Kontakts zwischen Betreuern und Betreuten, eine höchst praxisrelevante Neuerung für jeden Betreuer.

Kroiß/Seiler, **FamFG**, Kommentiertes Verfahrensformularbuch, Familienverfahren, Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, Nachlassverfahren, Grundbuchverfahren, Sonstige Verfahren, 2014, 1.415 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8329-7394-0.

Das Formularbuch ist eine nahezu unentbehrliche Arbeitshilfe. Es bildet die gesamte Breite des FamFG ab und bietet für eine Vielfalt von Verfahrenssituationen hervorragende Muster. Das Werk orientiert sich in der Konzeption an der Gliederung des Gesetzes. Der Weg führt rasch von dem Gesetz über die Kommentierung zu dem gewünschten Formulierungsvorschlag. Das Werk beinhaltet rund 1.000 Muster und Varianten, fundierte Praxis- und Taktikhinweise finden sich in den ausführlichen Erläuterungen. Alle Muster zur weiteren Bearbeitung befinden sich auf der beigefügten CD-ROM.

Mann/Sennekamp/Uechtritz, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz**, Großkommentar, 2014, 2.232 Seiten, Preis 188 €, ISBN 978-3-8329-6649-28.

Der Großkommentar interpretiert das gesamte Verwaltungsverfahrensgesetz zeitgemäß. Er ist praxisorientiert, detailgenau und bringt sowohl anwaltliche wie gerichtliche Argumentationsgesichtspunkte in wissenschaftlicher Tiefe ein und schöpft so alle wichtigen Begründungsketten aus. Das Verfahrensrecht wird auch aus dem europäischen Blickwinkel betrachtet. Das Werk berücksichtigt insbesondere den Einfluss des primären und sekundären Unionsrechts und der EMRK, die Besonderheiten in den verschiedenen Materien des besonderen Verwaltungsrechts (einschließlich des Unionsrechts), die Bezüge zum Landesrecht, zu den Bestimmungen des Sozial- und Finanzverwaltungsrechts und zum europäischen Verwaltungsrecht und das Verwaltungszustellungsgesetz. Die grundlegenden Änderungen durch das Planungsvereinheitlichungsgesetz (Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren) wie durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sind durchgängig berücksichtigt.

Rancke, **Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit**, Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Kindergeldrecht, Unterhaltsvorschussgesetz, Handkommentar, 3. Auflage 2014, 1.014 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8487-0356-2.

Das Werk erläutert die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Elternzeit stehenden maßgeblichen Schutz- und Leistungsregelungen unter Berücksichtigung aller praxisrelevanten Fragen, verknüpft mit wichtigen Hinweisen zur Verfahrens- und Prozessführung sowie zum Eilrechtsschutz. Die Neuauflage des Kommentars berücksichtigt die Regelungen zum Betreuungsgeld für ab dem 1. August 2012 geborene Kinder, die §§ 4a bis 4d und 27 Abs. 3 BEEG werden aktuell kommentiert. Neu in den Handkommentar

aufgenommen und erläutert sind das Familienpflegezeitgesetz, das Pflegezeitgesetz sowie die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung. Fallbeispiele und Checklisten tragen zur Verständlichkeit der komplexen Materie bei.

Reshöft/Schäfermeier, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Handkommentar, 4. Auflage 2014, 1.188 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-7611-8.

Mit den rasch aufeinander folgenden Novellierungen des EEG sind umfangreiche, teilweise rückwirkende Änderungen in Kraft. Die Neuauflage bietet Orientierung und Rechtssicherheit im neuen Recht mit seinen komplizierten Änderungen. Das Werk berücksichtigt auch die flankierenden Verordnungen (BiomasseV und AusglMechV), die sog. Photovoltaik-Novelle (PV-Novelle) sowie die dazu ergangene Rechtsprechung unter Einbeziehung der Entscheidungen durch die EEG-Clearingstelle. Besondere Schwerpunkte bilden die Themenbereiche Anpassungen bei den Vergütungsregelungen für die wesentlichen erneuerbaren Energiequellen: Photovoltaik, Windenergie, Bioenergie, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie, die „Flexibilitätsprämie“ zur Förderung des Baus von Gasspeichern an Biogasanlagen, das umfassend überarbeitete Recht zur Direktvermarktung von Strom mit der Neueinführung der Marktprämie sowie die besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen.

Saenger/Inhester, **GmbHG**, Handkommentar, 2. Auflage 2013, 1.747 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8487-0006-6.

Die Beratung von Gesellschaftern und Geschäftsführern der GmbH erfordert häufig schnelle und präzise Antworten auf komplexe Fragestellungen. Der moderne Kommentar ist konsequent an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet. Er behandelt register- und kostenrechtliche Fragen ebenso wie Verfahrensfragen und die Querbezüge zu Handels- und Aktienrecht, die Europäische Privatgesellschaft (EPG), die Limited und das EGGmbHG. Zahlreiche Formulierungshilfen und Beratungshinweise sind in der Darstellung integriert. Die Neuauflage berücksichtigt neben allen gesetzlichen Entwicklungen die aktuelle Rechtsprechung, wie z. B. zum gutgläubigen Erwerb bei aufschiebender Bedingung zu § 16, zur Anwendung des AGG auf Geschäftsführer zu § 35. In die Kommentierung eingeflossen sind ebenfalls die jüngsten Entscheidungen zu den in der Beratungspraxis zentralen Haftungsfragen.

Schlömer, **Der beschleunigte Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie**, Eine atom-, verfassungs- und europarechtliche Bewertung des Atommoratoriums und der 13. Atomrechtsnovelle, 2014, 269 Seiten, Preis 59 €, Schriftenreihe Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e. V. (EWeRK) an der Humboldt-Universität zu Berlin; 50, ISBN 978-3-8487-0633-4.

Die Arbeit beschäftigt sich mit der Frage der Rechtmäßigkeit des jetzigen beschleunigten Ausstiegsszenarios des Jahres 2011. Das Thema wird nicht nur unter verwaltungsrechtlichen, sondern auch aus verfassungs- und europarechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Die Kernbereiche sind dabei die verwaltungsrechtliche Prüfung des Atommoratoriums und des atomrechtlichen Gefahrenbegriffs sowie die Prüfung, ob die 13. Atomrechtsnovelle den verfassungsrechtlichen Grenzen insbesondere der Art. 14 und 3 GG standhält.

Barwig/Beichel-Benedetti/Brinkmann (Hrsg.), **Freiheit**, Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2013, Schriften zum Migrationsrecht, Bd. 15, 2014, 257 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-8487-1186-4.

Der Sammelband dokumentiert die Vorträge der Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2013, diesmal mit dem Schwerpunkt „Freiheit“. Nachdem zunächst der Begriff der Freiheit im Migrationsgeschehen betrachtet wird, thematisieren die weiteren Vorträge neben den aktuellen Entwicklungen im europäischen Migrationsrecht die Aspekte nationales Ausländerrecht und Flüchtlingsrecht.

Lehnert, **Frontex und operative Maßnahmen an den europäischen Außengrenzen**, Verwaltungskooperation – materielle Rechtsgrundlagen – institutionelle Kontrolle, Schriften zum Migrationsrecht, Bd. 12, 2014, 579 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-8487-0796-6.

Die europäische Grenzschutzagentur Frontex verkörpert verschiedene rechtlich-politische Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte: Die Europäisierung von Grenzen, eine verstärkte Illegalisierung von Migration, die Externalisierung von Migrationskontrolle unter Einbindung der Herkunfts- und Transitstaaten von Migranten und Migrantinnen, eine zunehmende Mehrebenenverwaltung durch die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie die Auslagerung von Regierung in Agenturen. Dies wirft neue Rechtsfragen auf, nicht zuletzt beim Umgang mit Migranten und Migrantinnen an und vor den europäischen Außengrenzen. Der Verfasser zeigt aus europäischer und völkerrechtlicher Perspektive auf, dass weder ein externalisierter Grenzschutz noch die Kooperationen zwischen Frontex, Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu menschenrechtsfreien Räumen und Einschränkungen beim Rechtsschutz führen können. Zugleich weist er nach, dass die Unabhängigkeit von Frontex bei der Koordinierung von Grenzschutzmaßnahmen gegen das unionale Demokratieprinzip verstößt.

Tiedemann/Gieseking (Hrsg.), **Flüchtlingsrecht in Theorie und Praxis**, 5 Jahre Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Schriften zum Migrationsrecht, Bd. 13, 2014, 170 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-8487-0972-4.

Der Sammelband wurde aus Anlass des fünfjährigen Bestehens der Refugee Law Clinic (RLC) an der Universität Gießen publiziert. In zwei Beiträgen wird das Lehr- und Lernkonzept der RLC sowohl aus der Perspektive der Lehrenden als auch aus der der Studierenden dargestellt. Andere Beiträge sind der Geschichte des Flüchtlingsrechts und des subsidiären Schutzkonzepts sowie dem juristischen Problem der rechtlichen Betreuung unbegleiteter Minderjähriger im Rahmen von Vormundschaft und Ergänzungspflegschaft gewidmet. Beiträge aus anderen Fachdisziplinen beleuchten Probleme des Dolmetschens im Asylverfahren und der psychosozialen Betreuung unbegleiteter Minderjähriger, den Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen und die Anwendung von Screening-Verfahren für Traumafolgen im Asylverfahren.

**Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln**

Lützenkirchen, **Mietrecht**, Kommentar, 2013, XV, 2.351 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-45077-9.

Mit der aktuellen Mietrechtsreform gibt es nicht nur materiellrechtliche Änderungen, sondern ebenso viele verfahrensrechtliche, die bereits jetzt höchst umstritten sind. Der fundierte Kommentar befindet sich auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur einschließlich der Mietrechtsreform 2013. Das Buch ist ein veritables Nachschlagewerk bei schwierigen Gestaltungsaufgaben und für Schriftsatzentwürfe. Eine Hilfestellung zum schnellen Zugriff auf Volltexte in frei verfügbaren Online-Datenbanken bieten die zitierten Entscheidungen mit fast ausnahmslos belegtem Datum und Aktenzeichen. Von Vorteil ist die umfassende und übersichtliche Darstellung in einem kompakten Band. Das Werk befasst sich z. B. mit Eigenleistungen als Betriebskosten, Rückforderungsbegrenzung von Vorauszahlungen bei Abrechnungssäumigkeit, Kautions-Aufrechnung mit mietvertragsfremden Forderungen u. v. m.

Pischel, **Vertragsenglisch**, für Management und Berater, 2013, XVI, 118 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-504-06305-4.

Das Werk unterstützt bei der Verhandlung und Gestaltung von Verträgen in englischer Sprache. Vor allem wenn die jeweiligen Rechte und Pflichten modelliert werden und dies Wissen um einschlägige Wortbedeutungen voraussetzt. Das Buch zeigt sprachliche und rechtliche Fallstricke auf, geht dann auf die einzelnen Formulierungen und Begrifflichkeiten ein. Zur Vertiefung des Gelesenen werden Übungen angeboten.

#### Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, 215., 216. und 217. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 54,60 €, 91,50 € und 32,10 €, Umfang des Gesamtwerks 5.467 Seiten, ISBN 978-3-537-55099-6.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 13. und 14. Lieferung, Preis 62,80 € und 62,40 €, Stand August 2014, Umfang des Grundwerks 5.406 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Brickwedde/Schötz, **Energiewende zwischen Klimaschutz und Atomausstieg, Lösungen in die Umsetzung tragen**, 18. Internationale Sommerakademie St. Marienthal, 2013, VIII, 333 Seiten, Preis 39,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 88, ISBN 978-3-503-14446-4.

Der Schlüssel zur Energiewende liegt nicht nur im technischen Fortschritt, Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Die Energiewende muss finanziert, politisch begleitet und in den Köpfen der Menschen verankert werden. In ihrer Internationalen Sommerakademie widmete sich die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) zentralen Fragen rund um die Folgen des Atomausstiegs, Hürden wurden ausgelotet und Lösungsansätze vorgestellt. Dieser Band fasst die Beiträge zusammen.

Dederer/Faßbender/Matz-Lück, **Verantwortlichkeit und Haftung für Umweltschäden**, 28. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 6. bis 7. September 2012, 2013, 275 Seiten, Preis 138 €, Umwelt- und Technikrecht; 119, ISBN 978-3-503-14121-0.

Der Band enthält die Vorträge und Diskussionsberichte des 28. Trierer Kolloquiums zum Umwelt- und Technikrecht. Dabei stand die Ziehung einer ersten Bilanz der in den letzten Jahren auf dem betreffenden Gebiet erfolgten Rechtsentwicklungen im Vordergrund. In der Tagung wurde die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise das nationale, europäische und internationale Recht auf aktuelle Entwicklungen reagiert haben bzw. ob das geltende Recht, bezogen primär auf die Folgen nach Eintritt eines Umweltschadens, passende, gleichermaßen effektive wie angemessene Antworten gefunden hat, behandelt.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 03/14 bis 10/14, Stand August 2014, Loseblattgrundwerk 25.599 Seiten, inkl. 18 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**, Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 26. (inkl. Leer-Ordner) und 27. Lieferung, Stand Juli 2014, Gesamtwerk 1.834 Seiten, 1 Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-04035-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferungen 01/14 bis 04/14, Stand Juli 2014, Loseblattwerk 3.178 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbare Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 01/14, Stand Mai 2014, 5.982 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 03/14 bis 07/14, Stand Juli 2014, Loseblattgrundwerk 9.179 Seiten, inkl. 6 Ordnern, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung**, Ergänzbare Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Lieferungen 01/2014 und 02/2014, Stand August 2014, Gesamtwerk 5.602 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-01849-9.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft), Lieferung 1/14, Stand Februar 2014.

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung**, Ergänzbare Handbuch für die Praxis, 24. Lieferung, Stand Mai 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferungen 1/14 und 2/14, Stand Februar 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung**, einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar, Lieferungen 1/14 und 2/14, Stand April 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferungen 1/14 und 2/14, Stand April 2014.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbare Handbuch, Lieferungen 02/14 und 03/14, Stand August 2014, Gesamtwerk mit 3.996 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 02/2014, Stand März 2014, Gesamtwerk mit 1.475 Seiten, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

#### Stotax, Stofffuß Medien, Bonn

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 12. bis 15. Lieferung, Juli 2014, Preis 40,80 €, 39,20 €, 45,20 € bzw. 45,20 € inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und DVD, Preis 29 €, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die **12. Aktualisierung** enthält Neuerungen zu den Bereichen Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe, Funktionsverlagerung, Schmiergeld und Spaltung. Die **13. Ergänzungslieferung** erneuert die Bereiche Anwachsung, Finanzierung, Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen sowie die vorweggenommene Erbfolge. Die **14. Aktualisierung** enthält Neuerungen zu den Bereichen Arbeitnehmerentsendung, Betrieb gewerblicher Art und E-Bilanz, die **15. Aktualisierung** zu den Bereichen gewerblicher Grundstückshandel, private Wertpapierveräußerungsgeschäfte, Rechtsformwahl sowie unionsrechtliche Einflüsse.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 105. bis 109. Lieferung, Stand Juli 2014, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis jeweils 65,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **105. Ergänzungslieferung** der AO betreffen § 2 Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen, Neukommentierung von Oellerich, § 222 Stundung, Neukommentierung von Schindler und § 259 Mahnung, AmtshilfeRLUMsG. Bei der FGO § 38 örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts, EGMRKHG sowie zur Änderung der FGO vom 20. April 2013, § 68 Änderung des Verwaltungsakts nach Klageerhebung, Neukommentierung von Paetsch, § 76 Sachverhaltsforschung, AmtshilfeRLUMsG. Neu in der **106. Aktualisierung** ist bei der AO § 171 Ablaufhemmung, AmtshilfeRLUMsG, § 350 Beschwer, neues Feststellungsverfahren in § 14 Abs. 5 KStG durch die sog. kleine Organschaftsreform. Bei der FGO § 11 Großer Senat, Änderungen beim RsprEinhG, § 85 Pflichten des Zeugen, AmtshilfeRLUMsG, § 91a Videokonferenz, Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik. Bei der FVG wurde der § 5 Aufgaben des BZSt, AmtshilfeRLUMsG aktualisiert. Bei der **107. Aktualisierung** sind beim § 87a AO elektronische Kommunikation, Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, § 88 Untersuchungsgrundsatz, AmtshilfeRLUMsG, § 119 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts, Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, §§ 224, 225 Zahlung, Aufrechnung, Erlass Neukommentierungen vorgenommen, § 367 Entscheidung über den Einspruch, AmtshilfeRLUMsG geändert worden. Bei der FGO wurde bei dem § 27 die Hilfsliste erneuert. Die Aktualisierungen bei der **108. Ergänzungslieferung** betreffen bei der AO die offenbare Unrichtigkeit beim Erlass eines Verwaltungsaktes, die Kosten der Vollstreckung, die Verteidigung, bei der FGO die Prozesskostenhilfe und bei der FVG die Aufgaben des BZSt. Die Aktualisierungen bei der **109. Ergänzungslieferung** betreffen bei der AO die Mitwirkungspflichten der Beteiligten, die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, die Akteneinsicht der Finanzbehörde, bei der FGO die Anwendung des GVG und der ZPO.

#### Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Neumann/Koch, **Telekommunikationsrecht**, Einführung, 2., neu bearbeitete Auflage 2013, XXIX, 536 Seiten, Preis 69 €, Kommunikation & Recht, ISBN 978-3-8005-1492-2.

Das Buch bietet eine kompakte Darstellung des deutschen Telekommunikationsrechts. Ausgangspunkt sind die technischen und ökonomischen Grundlagen des Telekommunikationssektors. Die einzelnen Regelungsbereiche des Telekommunikationsrechts sowie die institutionellen und verfahrensmäßigen Rahmenbedingungen werden vor dem Hintergrund der unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben erläutert. Die Rechtsprechung zu den Vorschriften des Telekommunikationsrechts wird umfassend ausgewertet und dargestellt. Insbesondere werden die Änderungen des Rechtsrahmens im Zuge der großen Novelle des Telekommunikationsgesetzes im Jahr 2012 inhaltlich berücksichtigt.

Groebel/Katzschmann/Koenig, **Postrecht**, Praxishandbuch für Regulierungsfragen, 2014, XXXVI, 782 Seiten, Preis 198 €, Handbuch, ISBN 978-3-8005-1527-1.

Das Handbuch vermittelt die für die regulierungsrechtliche Praxis wichtigen ökonomischen Besonderheiten des Postsektors. Der gesamte anwendbare Rechtsrahmen wird zusammenhängend und systematisch dargestellt. Dabei

werden schwerpunktmäßig und innerhalb des systematischen Konzepts die EU-Postrichtlinie (2008) und das deutsche Postrecht, insbesondere das geltende Postgesetz, erläutert. Neben Fallbeispielen, Berichten und Darstellungen der Verwaltungsabläufe werden die aktuellen Entwicklungen des Post(regulierungs)rechts umfassend dargestellt.

Müller/Wallau/Grube, **Taschenbuch der Lebensmittelkontrolle**, 2014, XIII, 250 Seiten, Preis 39 €, ZLR-Schriftenreihe, ISBN 978-3-8005-1584-4.

Neben unentbehrlichen rechtlichen Grundlagen beinhaltet das praxisorientierte Werk einen Kurzabriss der wesentlichen lebensmittelrechtlichen Regelungen, ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Kontrollsituation. Es informiert in den zentralen Kapiteln über den Aufbau der Lebensmittelkontrolle in Deutschland und über das materielle Lebensmittelrecht (produkt- und auch betriebsbezogene lebensmittelrechtliche Anforderungen) sowie über die Rechtsfolgen einer Beanstandung. Mit Beispielen behördlicher Verfügungen, Praxistipps für Kontrolleure wie für Unternehmer sowie lebensmittelrechtlichen Entscheidungen wird das Buch abgerundet.

Taeger, **Datenschutzrecht**, Einführung, 2014, XV, 310 Seiten, Preis 69 €, Kommunikation und Recht, ISBN 978-3-8005-1537-0.

Das Buch führt in das allgemeine und das besondere Datenschutzrecht ein. Es behandelt die verfassungsrechtlichen und die europarechtlichen Grundlagen des Datenschutzrechts und erläutert sowohl die Gesetzgebungskompetenzen als auch die sehr komplexen Strukturen und den Aufbau des BDSG verständlich. Zahlreiche Beispiele vermitteln, unter welchen Voraussetzungen der Umgang mit Daten zulässig ist. Schwerpunkte bilden dabei u. a. die Datenschutzkontrollen durch die Aufsichtsbehörden bzw. den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, die Rechte der Betroffenen und Rechtsfolgen bei Verstößen.

#### Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Häring/Litzcke, **Führungskompetenzen lernen**, Eignung, Entwicklung, Aufstieg, 2013, XXI, 410 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3288-7.

Erfolgreiche Führungspersönlichkeiten zeichnen Sozialkompetenz und Personalkompetenz aus. Das Buch unterstützt sowohl junge als auch erfahrene Führungskräfte in der Analyse ihrer eigenen Motive, Werte, Emotionen und Persönlichkeitseigenschaften sowie deren Wirkung auf den Führungserfolg. Zielsetzung ist es, einen authentischen Führungsstil zu entwickeln und eigene Stärken zu erkennen und auszubauen. Best-Practice Beispiele und Fragen zur Selbstreflexion unterstützen bei der Übertragung der Inhalte in den Führungsalltag.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 21., 22. und 23. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 45,60 €, 50,32 € bzw. 55,10 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.900 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Tegtmeier/Tegtmeier, **Wie Stress im Beruf krank macht und wie Sie sich schützen**, 2013, 239 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3881-8.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Schäden durch Stress und Stresserkrankungen sind katastrophal. Steigende Arbeitsunfähigkeit, irreparable psychische Erkrankungen und Frührente sind oft die Folge. Das Buch hilft, die Entstehung von Stress bei Mitarbeitern frühzeitig festzustellen, Fehlentwicklungen zeitig zu erkennen und präventiv entgegenzuwirken. Unscheinbare Stressoren, aber auch Burn-out, Depression, Angst- und Suchterkrankungen sowie somatoforme Störungen werden anschaulich beschrieben.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer**, 50. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand März 2014.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 104. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand März 2014.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 735. bis 737. Lieferung, Stand März 2014, Preis 196 € bzw. 151 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 316. bis 318. Lieferung, Stand März 2014, Preis 193 €, 218 € bzw. 151 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 137. und 138. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 110 € bzw. 88 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 219. bis 222. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 188,64 €, 105,12 €, 151,20 € bzw. 129,60 €.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 37. bis 39. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand Mai 2014, Preis 94,70 €, 79,80 € bzw. 102,80 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 154. bis 158. Lieferung, Stand 1. Juni 2014, Preis 58,50 €, 83,46 €, 44 €, 56 € und 56,96 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 42. bis 45. Lieferung, Stand April 2014, Preis 84,89 €, 97,63 €, 93,43 € und 90,31 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, 51. bis 53. Lieferung, Stand April 2014, Preis 97,22 €, 115,27 € und 95,51 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

**Kommunen als Unternehmer**, 46. und 47. Ergänzung, Preis 66,40 € bzw. 54,88 €.

**Umweltrecht in Bayern**, 147. bis 151. Ergänzung, Preis 65,28 €, 48,96 €, 65,28 €, 66,32 € bzw. 96,56 €.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 77. bis 82. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 80,28 €, 67 €, 59 €, 88 €, 78 € bzw. 104,46 €, inkl. Buch „Hetzel/Hickel/Wiedmann, ABC der Gewerbearten, Erläuterungen und Hinweise zur Anzeige- und Erlaubnispflicht“, ISBN 978-3-556-82010-0.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz**, Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. CD-ROM, 13. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 73 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 71. bis 74. Lieferung, Stand August 2014, Preis 71,44 €, 71,44 €, 90 € bzw. 90,44 €, inkl. Leitfaden „Frank Ebert: Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis, 3. Auflage“, ISBN 978-3-556-75010-0.

### Hirzel Verlag, Stuttgart

Höffeler, **Nutrigenetik**, wie sich Ernährung und Gene gegenseitig prägen, 232 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7776-2150-0.

Das Buch befasst sich mit dem Einfluss der Nahrung auf die menschliche Genetik. Es beschreibt die erstaunlichen Ergebnisse der modernen Forschungsmethoden, welche die komplexen Vorgänge, die beim Essen und Verdauen in unserem Körper ablaufen, enträtseln. Zahlreiche Infokästen mit konkreten Beispielen oder weiteren Forschungsergebnissen runden den Band ab.

Jackson, **Occupy World Street**, Roadmap für den radikalen Wandel, 360 Seiten, 2013, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2342-9.

Das Buch setzt sich mit der außerparlamentarischen Protestbewegung Occupy World Street auseinander. Der Autor stellt als Ausweg aus der Krise eine Vision für umfassende Reformen der Weltwirtschaft und der politischen Strukturen vor. Einige Länder könnten als Vorreiter neue Bündnisse eingehen und neue internationale Institutionen einführen; zusammen mit Graswurzelbewegungen könnten sie den Weg für andere Staaten ebnen.

Syntheseteam des Themenschwerpunkts Vom Wissen zum Handeln – Neue Wege zum nachhaltigen Konsum, **Konsum-Botschaften**, was Forschende für die gesellschaftliche Gestaltung nachhaltigen Konsums empfehlen, 198 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7776-2371-9.

Das Werk befasst sich mit dem Begriff und der Bedeutung des nachhaltigen Konsums. Die Botschaften sind Gegenentwürfe zu verbreiteten Mythen über nachhaltigen Konsum. Sie fordern zum Nachdenken und zu mutigen Entscheidungen auf. Das Buch ist das Ergebnis einer intensiven und mehrjährigen interdisziplinären Zusammenarbeit eines Forscherteams, das 2008 bis 2013 vom BMBF gefördert wurde und aus verschiedenen Disziplinen vornehmlich der Sozialwissenschaften bestand. Zahlreiche Infokästen mit konkreten Beispielen oder weiteren Forschungsergebnissen runden den Band ab.

### UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz

Müller, **Green Creative City**, 386 Seiten, 2013, Preis 49 €, ISBN 978-3-86764-454-9.

Das Buch geht der Frage nach, wie sich Städte im beginnenden 21. Jahrhundert verändern. Anhand einer Untersuchung von Dublin und Göteborg wird gezeigt, dass die Verbindung der Leitbilder Kreativität und Nachhaltigkeit entscheidend für die Veränderung ist. Dabei entsteht eine spezifische Form von Stadt, die die Autorin als Green Creative City beschreibt. Die Form einer Green Creative City kennzeichnet zahlreiche Großstädte zu Beginn des 21. Jahrhunderts und verbindet lokale und globale Elemente des Städtischen. Sie ist eine Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen. Die soziale und die kulturelle Identität der jeweiligen Stadt beeinflusst maßgeblich, welche spezifische Gestaltung sie erfährt.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.